

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Karstadt VISA Karte einschließlich Bedingungen zur Kreditversicherung und zur SicherPortemonnaie Versicherung der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Stand: 01. Juli 2011

### Allgemeine Produktinformationen

Die Karstadt VISA Karte (nachfolgend Kreditkarte) ist ein in laufender Rechnung geführtes revolvinges Kreditkonto, das mit einem bonitätsabhängigen Verfügungsrahmen versehen ist und über eine dazugehörige Kreditkarte vergeben wird. Sie können eine Überweisung auf Ihr Girokonto veranlassen oder mit Ihrer Kreditkarte an allen Geldautomaten Bargeld verfügen, die Visa-Kreditkarten akzeptieren (Liquiditätsoption). Natürlich können Sie Ihre Kreditkarte wie jede Visa-Kreditkarte auch an allen Visa-Akzeptanzstellen im Handel oder im Internet einsetzen (Kartenkauf). Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich mit einem Zahlungsziel. Zahlen Sie nicht den Gesamtbetrag bei Fälligkeit, fallen monatliche Zinsen ab Rechnungsstellung an. Bargeldauszahlungen und Überweisungen werden ab dem Auszahlungszeitpunkt verzinst. Insofern gibt es für die Liquiditätsoption kein zinsfreies Zahlungsziel. Wir teilen Ihnen in den monatlichen Abrechnungen mit, wie hoch der noch verfügbare Teil des Rahmens ist. Durch die regelmäßigen Zahlungen gewinnen Sie Spielraum für erneute Verfügungen. Zum Ausgleich des in Anspruch genommenen Verfügungsrahmens im Falle der Liquiditätsoption und Kartenkäufe, die nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit per Überweisung ausgeglichen wurden, sind monatliche Rückzahlungen zu leisten (per Lastschrift einzug). Die Führung des Kreditkartenkontos auf Guthabenbasis ist nicht möglich. Der Verfügungsrahmen hat keine Mindestlaufzeit und kann von Ihnen jederzeit (in Verbindung mit dem Ausgleich des Kontos) gekündigt werden.

### Zusatzleistungen

Die Hanseatic Bank ist berechtigt ggf. mit der Kreditkarte verbundene Zusatzleistungen nach billigem Ermessen festzulegen und anzupassen und wird den Karteninhaber entsprechend informieren. Dieser Kredit wird nur an Privatkunden und nur für deren eigene Rechnung vergeben.

## Teil I. Vertragsbedingungen für die Kreditkarte

### A. Allgemeines

Der Vertrag wird zu den nachfolgenden Bedingungen zwischen der Hanseatic Bank GmbH & Co KG (nachfolgend Bank) und dem Kunden (bei mehreren Kunden gilt sinngemäß die Mehrzahl) abgeschlossen (Kontakt: Hanseatic Bank Kreditkartenservice Tel. 01805 122 700 (14 Ct./Min aus dem dt. Festnetz/ Mobilfunk max. 42 Ct./Min.).

### B. Vertragsgegenstand

#### 1. Konditionen des Kreditkarten-Kontos

Der Abschluss eines Kreditkartenvertrags berechtigt den Kunden zur Nutzung des Kreditkarten-Kontos im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen. Die Konditionen des Kredits wie Zinssatz, Verfügungsrahmen und dergleichen ergeben sich aus dem individuellen Kreditantrag, seinen Nachträgen und Anpassungen.

#### 2. Entgelte und Steuern

2.1. Die Bank ist berechtigt Entgelte für die im Zusammenhang mit dem Kreditkartenvertrag erbrachten Leistungen und Bargeldverfügungen im In- und Ausland sowie Karteneinsätze außerhalb der Euro-Zone zu berechnen.

2.2. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigem Preisverzeichnis.

2.3. Die Entgelte kann die Bank nach billigem Ermessen (§315BGB) ändern; sie wird dem Kunden diese Änderungen mitteilen. Sofern der Kunde den Kreditkartenvertrag innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigt, werden erhöhte Entgelte für den gekündigten Vertrag nicht zugrunde gelegt.

#### 3. Art und Weise der Rückzahlung und Berechnung der monatlichen Kreditrate

Die Höhe der monatlichen Rate bemisst sich nach dem jeweiligen Betrag des zum Stichtag der Rechnungslegung im Vormonat in Anspruch genommenen Kredits. Die Mindestrate beträgt 20 €, sofern der Saldo diese Höhe zum Stichtag der Rechnungslegung erreicht. Der dann noch offene Betrag ist gem. dem vereinbarten Zinssatz weiter zu verzinsen. Die einzelne Rate setzt sich zusammen aus einem Teil zur Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kreditbetrags, dem Zinsanteil und – sofern abgeschlossen – den anfallenden Beiträgen für eine gewünschte Kreditversicherung. Einzelheiten regelt die nachstehende Tilgungs- und Ratentabelle. Zahlen Sie bis zum Tage der im Kontoauszug genannten Fälligkeit den vollen Betrag Ihrer Karteneinkäufe durch Überweisung auf Ihr Kartenkonto zurück, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung von Kreditzinsen. Der Verzicht gilt nicht für die Geltendmachung von Kreditzinsen auf Bargeldverfügungen an Geldautomaten und durch Überweisung aus einem Sollsaldo auf dem Kartenkonto. Die Kontoführung auf Guthabenbasis ist nicht gestattet. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Gebühren oder Entschädigungen fallen für diese Rückzahlungen nicht an. Eine vollständige Rückzahlung des aktuellen Saldos gilt für sich nicht als Kündigung des Kreditkarten-Kontos.

#### Tilgungs- und Ratentabelle für den Verfügungsrahmen:

Monatssaldo	Monatl. Rückzahlung
0,01 bis 500 €	20,00 €
500,01 bis 1.000 €	40,00 €
1.000,01 bis 2.000 €	80,00 €
2.000,01 bis 3.000 €	120,00 €
3.000,01 bis 4.000 €	160,00 €
4.000,01 bis 5.000 €	200,00 €
5.000,01 bis 7.000 €	250,00 €
7.000,01 bis 10.000 €	350,00 €

### 4. Zinsen

#### 4.1 Zinsberechnung und Abrechnung auf den Kontoauszügen

Die Zinsen werden ab dem Tage der ersten Inanspruchnahme auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet. Ebenso werden Gutschriften aus Überweisungen oder Lastschrift einzügen dem Konto taggenau gutgeschrieben, soweit nicht unter in Teil I / 3. der AGB etwas anderes bestimmt ist. Die auf dem Kreditantrag genannten Zinssätze gelten bis zu einer Zinsänderung gemäß der nachfolgenden Regelung „Zinsänderung“.

#### 4.2 Zinsänderungen

Der Zinssatz des Verfügungsrahmens des Kreditkarten-Kontos ist variabel. Der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Zinssatz und der effektive Jahreszins sind auf dem Kreditantrag angegeben. Als Referenzzinssatz dient der Basiszinssatz (§247BGB), welcher sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres ändern kann. Eine Anpassung des Sollzinssatzes kann nach billigem Ermessen erfolgen, sofern sich der Basiszinssatz gegenüber dem vorherigen Zinsanpassungszeitpunkt um mehr als 0,25 Prozentpunkte verändert. Die Anpassung erfolgt maximal um die Veränderung des Basiszinssatzes. Die Bank wird ihr Ermessen bei Zinserhöhungen und bei Zinssenkungen in gleicher Weise ausüben. Eine Anpassung des Sollzinssatzes erfolgt gemäß den vorigen Kriterien binnen 6 Wochen nach Veröffentlichung des geänderten Basiszinssatzes. Der Kunde wird in diesem Zeitrahmen über die Änderung unterrichtet, wobei eine Mitteilung im Rahmen des Rechnungsabschlusses ausreicht. Zum Zeitpunkt der Mitteilung wird der neue Zinssatz gültiger Bestandteil des Kreditkartenvertrags.

### 5. Kontokorrentabrede/Rechnungsabschluss

Für das Kreditkarten-Konto wird ein unbefristetes, in laufender Rechnung geführtes Konto eingerichtet. Die Bank erteilt monatlich einen Rechnungsabschluss, mit dem die jeweils bis zum Ende des Kalendermonats entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank sowie ggf. weiterbelastete Fremdentgelte) verrechnet werden. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Auch nach Abschluss der Einwendungsfrist kann der Kunde eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen. Dazu muss er aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet wurde oder ihm zu Unrecht eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

### C. Verfügungsrahmen

Dem Kunden kann zu den im Kreditantrag zur Kreditkarte genannten Bedingungen ein Kreditrahmen bis zur Höhe der aufgeführten Höchstgrenze des Kredits zur Verfügung gestellt werden. Von diesem Kreditrahmen wird ihm zu Beginn lediglich der genannte anfängliche Verfügungsrahmen zur freien Verfügung eingeräumt. Der Verfügungsrahmen reduziert sich durch Verfügungen, die der Kunde getätigt und noch nicht zurückgezahlt hat.

#### 1.1 Erhöhung des Verfügungsrahmens

Der freie Verfügungsrahmen kann schrittweise erhöht werden, maximal bis zur Höhe der Höchstgrenze des Kreditkarten-Kontos von 10.000 €. Die Bank kann der Schriftform durch die zeitnahe Bestätigung auf einem Kontoauszug gerecht werden.

#### 1.2 Überziehung des Verfügungsrahmens

Die Beanspruchung des Kreditkarten-Kontos, z.B. durch Kartenverfügungen, ist nur innerhalb des eingeräumten und mitgeteilten Verfügungsrahmens zulässig, der zusammen für alle zu diesem Kartenkonto ausgegebenen Karten gilt. Überschreitet der Saldo der monatlichen Saldenmitteilung den vereinbarten Verfügungsrahmen, so wird die Differenz nicht kreditiert, ist sofort zur Rückzahlung fällig und ist unverzüglich auszugleichen. Der Verfügungsrahmen kann durch eine einvernehmliche schriftliche Erklärung vom Karteninhaber und der Bank über die Höchstgrenze hinaus erhöht werden. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der auch zur Kündigung des gesamten Kredits nach den gesetzlichen Maßgaben berechtigen würde, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen abzulehnen. Grundsätzlich kann die Bank jederzeit im angemessenen Rahmen die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse anhand von Selbstauskünften und/oder aktuellen Vermögensnachweisen verlangen. Die Kreditkarte darf nur verwendet werden, soweit der Inhaber nach seinen gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnissen zweifelsfrei in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank vollständig und fristgemäß zu erfüllen.

## Teil II. Weitere Vertragsbedingungen

### 1. Zustandekommen des Kreditkartenvertrags

Der/Die Kunde beantragt / beantragen den Abschluss eines Kreditkartenvertrages samt Ausgabe einer Kreditkarte (Visa-Karte) mit Zahlungs- und Kreditfunktion. Soweit der Kunde vor der ausdrücklichen Bestätigung, aber

nach Antragstellung auf seinen Wunsch schon Teile des Kredits ausgezahlt bekommt oder in Anspruch nimmt, gilt die Auszahlung oder Inanspruchnahme als schlüssige Annahme des Antrags und der Kreditkartenvertrag ist zu diesem Datum zustande gekommen. Als schlüssige Annahme gilt auch die Entgegennahme der Kreditkarte durch den Kunden. Voraussetzung für die Freischaltung der Karte ist immer der Nachweis einer ordnungsgemäßen Legitimation. Der Kunde verzichtet insoweit auf den Zugang einer schriftlichen oder textlichen Annahmeerklärung. Schweigen und Untätigkeit der Bank nach Antragstellung kann allein nicht als stillschweigende Annahme gewertet werden, (fern-)mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

## 2. Lastschriftinzug

### 2.1 Einzugsermächtigung Lastschriftverfahren

Der/Die Kunde ermächtigt / ermächtigt die Bank widerruflich, die fälligen Zahlungen im Lastschriftverfahren zu Lasten seines Girokontos/Referenzkontos einzuziehen. Die Bank kann nach Ermächtigung von diesem Recht Gebrauch machen und wird dies auch tun, solange der Einzug der fälligen Zahlungen ungestört verläuft. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Insbesondere wird die Bank den Einzug der fälligen Zahlungen im Lastschriftverfahren dann unterlassen, wenn der Lastschriftinzug wenigstens einmal aus Gründen gescheitert ist, die nicht von der Bank zu vertreten sind. Wenn die Bank auf den Einzug der fälligen Zahlungen verzichtet, wird sie es dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Die fälligen Zahlungen bleiben geschuldet.

### 2.2 Genehmigungen von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er der Bank eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendung schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

### 2.3 Fälligkeit der Raten

Sofern der Kunde am Lastschriftverfahren teilnimmt, ist seine monatliche Rate am 5. des Monats fällig, der dem im Kontoauszug angegebenen Abrechnungsmonat folgt. Nimmt der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teil, wird die Fälligkeit für einen späteren Zeitpunkt auf dem Kontoauszug bestimmt. Das Recht zur jederzeitigen kostenfreien ganz oder teilweisen Rückzahlung des Kredits bleibt davon unberührt.

## 3. Lohn/Gehaltsabtretung

Der Kunde tritt der Bank den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Betriebsrenten, Ruhegeld, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfindungsvergütungen, Abfindungen, Pensionen sowie auf laufende Geldleistungen gem. § 53 Abs. 2, Abs. 3, § 54 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 SGB I, nämlich Zahlungen von Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Rentenabfindung, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, Leistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung (auch Erwerbsunfähigkeits-, Witwen- und Waisenrente) einschließlich eventueller Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, Leistungsträger oder Dritte zur Sicherung eines aufgrund dieses Kreditvertrages eingeräumten Kredites ab. Die Bank nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist begrenzt auf den jeweiligen Nettokreditbetrag zuzüglich eines Pauschalbetrages von 20% auf den genannten Nettokreditbetrag für eventuelle Ansprüche wegen Zahlungsverzuges, bzw. zusätzlich anfallenden Kosten, insbesondere notwendige Kosten der Rechtsverfolgung. Zur Berechnung des pfändbaren Teils der Gesamteinkünfte werden die abgetretenen Einkünfte des Kunden entsprechend § 850e Nr. 2, 2a ZPO zusammengerechnet. Der nach den so festgestellten Gesamteinkünften empfindbare Betrag ist in erster Linie dem höchsten Einkommen zu entnehmen. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Bank berechtigt, die Abtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen und von der Abtretung Gebrauch zu machen, sofern sie dies gegenüber dem Kunden mit einer Frist von einem Monat angedroht hat und der Kunde nach Ablauf der Frist noch mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Monatsraten in Verzug ist. Die Ansprüche aus der Abtretung gehen mit vollständiger Tilgung der gesicherten Forderung auf den Kunden zurück. Die Bank ist auf Verlangen des Kunden zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des o.a. Höchstbetrages verpflichtet, falls der Nominalwert aller Sicherheiten den jeweiligen Restkredit zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 20% (Deckungsgrenze) nicht nur vorübergehend übersteigt.

## 4. Abtretungsausschluss

Die Abtretung der Ansprüche des Kunden aus dem Kreditvertrag, insbesondere der Ansprüche auf Auszahlung, ist ohne die schriftliche Zustimmung der Bank ausgeschlossen.

## 5. Änderung persönlicher Daten

Der Kunde teilt Änderungen des Namens, der Anschrift, der persönlichen Verhältnisse und des Arbeitsplatzes umgehend der Bank schriftlich mit. Unterbleibt die Benachrichtigung, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen, wie z. B. die Kosten einer Anfrage bei der Meldebehörde.

## 6. Aufzeichnung von Gesprächen

Dem Kunden steht die Bank für Anfragen, Auskünfte und als Ansprechpartner für die Entgegennahme von Datenänderungen auch telefonisch zur Verfügung. Möglich sind per Telefon grundsätzlich u. a. Überweisungen auf das Girokonto, das Sperren der Kreditkarte und ähnliche Transaktionen. Die Bank behält sich für den Einzelfall vor, schriftliche Verfügungen, Auskünfte oder sonstige Belege zu verlangen. Die zwischen dem Kunden und der Bank, oder den von ihr hierfür Beauftragten, geführten Telefonate können zum Zweck des Nachweises und zum Schutz des Kunden aufgenommen und gespeichert werden.

## 7. Einwilligung zur Datenübermittlung an Auskunfteien

### 7.a SCHUFA-Klausel

Ich willige ein, dass die Hanseatic Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Kreditnehmer und Kreditbetrag bzw. Limite) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredits übermittelt. Unabhängig davon wird die Hanseatic Bank der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

– die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder

– ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Hanseatic Bank mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder – das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und die Hanseatic Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat. Darüber hinaus wird die Hanseatic Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z. B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie ich die Hanseatic Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

### 7.b Auskunfteien

Ich willige ein, dass zum Zwecke der Kreditprüfung die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg, der Hanseatic Bank die Datenbank zu meiner Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen wird, sofern die Hanseatic Bank ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat.

## Teil III. Bedingungen für die Kreditkarte

### Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarte

Mit der von der Bank ausgegebenen Kreditkarte kann der Kunde im Inland, und als weitere Dienstleistung auch im Ausland, bei Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten Bargeld beziehen. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldauszahlungsservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Kunde hierüber gesondert informiert.

### Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen stellt die Bank dem Kunde ohne Anforderung eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung.

### Nutzung der Kreditkarte

Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind, oder an Geldautomaten und bestimmten automatisierten Kassen die PIN einzugeben. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kunde und Vertragsunternehmen kann der Kunde – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkarten-Nummer angeben.

### Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf die Kreditkarte nur innerhalb des ihm von der Bank bekannt gegebenen Verfügungsrahmens nutzen. Es gilt der Rahmen des Kreditkarten-Kontos und die dafür vereinbarten Regelungen: Bargeldabhebungen max. 500 EUR pro Tag, 1.500 EUR pro Woche; Einkaufslimit pro Woche gesamt 3.000 EUR.

### Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld unter Verwendung eines urkundenechten Schreibmittels zu unterschreiben. Er hat die Kreditkarte mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Der Kunde hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist und die PIN kennt, hat die Möglichkeit, auch zusammen mit PIN und Kreditkarte Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben). Stellt der Kunde den Verlust der Kreditkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit der Kreditkarte fest, so ist die Bank, und zwar möglichst der KreditkartenService (01805 122 700, 14 Ct. / Min. aus dem dt. Festnetz / Mobilfunk max. 42 Ct. / Min.) – unverzüglich zu unterrichten (Verlustmeldung), um die Kreditkarte sperren zu lassen.

### Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die Bank wird die bei der Benutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Kunden erwerben. Der Forderungsbetrag wird dem Verfügungsrahmen des Kreditkarten-Kontos belastet.

### Entgeltregelung

Für die Überlassung der Kreditkarte, für den Bargeldauszahlungsservice, für den Einsatz der Kreditkarte im Ausland sowie für die sonstigen von ihr im Zusammenhang mit dem Kreditkartenvertrag erbrachten Leistungen

berechnet die Bank angemessene Entgelte, sofern die Leistung vom Kunden zu vertreten ist. Die Entgelte kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern; sie wird dem Kunden diese Änderungen mitteilen. Sofern der Kunde den Kreditkartenvertrag innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigt, wird ein erhöhtes Entgelt für den gekündigten Kreditkartenvertrag nicht zugrunde gelegt.

## **Reklamationen und Beanstandungen**

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Kreditnehmer und Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Kunden.

## **Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen**

Sobald der Verlust oder Missbrauch der Kreditkarte gemeldet worden ist, hat der Kunde für weitere missbräuchliche Verfügungen, die mit der Kreditkarte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang der Verlustmeldung entstehen, beschränkt sich die Haftung des Kunden auf einen Höchstbetrag von 50,00 € je Kreditkarte. Die Geltendmachung eines etwaigen Mitverschuldens bei grobem Verschulden des Kunden, insbesondere wegen Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## **Eigentum und Gültigkeit**

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat der Kunde die Kreditkarte unverzüglich an die Bank, und zwar möglichst an den Kreditkarten-Service zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

## **Kündigung**

Die Kündigung der Kreditkarte richtet sich nach den Kündigungsregelungen für das Kreditkarten-Konto. Eine separate Kündigung nur des Kredits oder der Kartennutzung ist nicht möglich.

## **Folgen der Kündigung**

Mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkarten-Kontos darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die gekündigte Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank, und zwar möglichst an den Kreditkarten-Service, zurückzugeben.

## **Einziehung und Sperre der Kreditkarte**

Die Bank darf die Kreditkarte sperren oder den Einzug der Kreditkarte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, das Kreditkarten-Konto aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der Kreditkarte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Die Bank ist berechtigt, die Kartennummern abhanden gekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Kreditkarten den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

## **Einschaltung Dritter**

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

## **Änderung oder Ergänzung der besonderen Bedingungen und zusätzlichen Leistungen**

Änderungen dieser besonderen Bedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden. Die Bank ist berechtigt, die mit der Kreditkarte verbundenen zusätzlichen Leistungen (z. B. Versicherungen) gemäß § 315 BGB zu ändern und zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen der zusätzlichen Leistungen wird die Bank dem Kunden schriftlich bekannt geben. Wenn der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen nicht einverstanden ist, kann er den Kreditkartenvertrag innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen mit sofortiger Wirkung kündigen. Auf diese Möglichkeit wird die Bank bei Bekanntgabe der Änderungen und Ergänzungen besonders hinweisen.

## **Produktinformationsblatt zur Kreditversicherung im Rahmen der Kreditkarte**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die angebotene Kreditversicherung im Rahmen des Produktes "Kreditkarte". Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrer Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag, den beigefügten Versicherteninformationen zur Kreditversicherung einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung im Rahmen des Produktes „Kreditkarte“, auf die wir im Folgenden jeweils verweisen, und ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen.

### **1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?**

Sie können bei Abschluss eines Kreditkartenvertrages mit der Hanseatic Bank GmbH & Co KG einem Gruppenversicherungsvertrag über eine Kreditversicherung beitreten. Die Kreditversicherung gewährt Versicherungsschutz bezüglich noch ausstehender Zahlungsverpflichtungen des Kreditkarten-Kreditvertrages für den Fall Ihres Todes, Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit. Die Risiken können nicht einzeln in den Versicherungsschutz ein- oder von diesem ausgeschlossen werden. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages und im Leistungsfall unwiderruflich bezugsberechtigt ist die Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg.

### **2. Was ist versichert?**

Aus der Kreditversicherung erbringen wir die folgenden Leistungen:

- Todesfallversicherung: Versterben Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes, zahlen wir den Betrag der am Todestage bestehenden Verpflichtungen aus dem versicherten Kreditverhältnis. Bei Erleben des Vertragsablaufs wird keine Versicherungsleistung fällig. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 1, § 5 Nr. 1 der AVB. An Überschüssen der Versicherer sind Sie nicht beteiligt.
- Arbeitsunfähigkeitsversicherung: Werden Sie während der Dauer der Versicherung arbeitsunfähig (siehe hierzu § 2 Nr. 5), zahlen wir nach einer Karenzzeit von 6 Wochen für jeden Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, höchstens jedoch für 12 Monate, die fälligen Kreditraten des versicherten Kreditverhältnisses, maximal jedoch 350,- € monatlich. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 5 Nr. 2 AVB.
- Arbeitslosigkeitsversicherung: Werden Sie während der Dauer der Versicherung und nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten als Arbeitnehmer unverschuldet arbeitslos (siehe hierzu § 2 Nr. 6 und 8 der AVB) oder geben als Selbstständiger aus wirtschaftlichen Gründen die selbstständige Tätigkeit auf (siehe hierzu § 2 Nr. 7 und 9 der AVB), zahlen wir nach einer Karenzzeit von 3 Monaten für jeden Monat der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit, höchstens jedoch für 12 Monate, die fälligen Kreditraten des versicherten Kreditverhältnisses, maximal jedoch 350,- € monatlich. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 5 Nr. 2 AVB. Die höchste versicherbare Kreditsumme für die Zahlungsverpflichtungen aus dem Produkt „Kreditkarte“ beträgt 10.000,- €. Bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit während der Dauer der Versicherung ist die Versicherungsleistung jeweils insgesamt auf 18 Monate beschränkt.

### **3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?**

Beitrag: 0,79€ pro 100,- € des auf dem Kontoauszug des jeweiligen Monats ausgewiesenen fälligen Teilzahlungsbetrages

Beitragsfälligkeit: Fälligkeit der Kreditrate

Zeitraum, für den der Beitrag gezahlt wird: monatlich

Die Beitragszahlung erfolgt monatlich durch die Hanseatic Bank, die den Beitrag bei Ihnen bei Fälligkeit der Kreditrate erhebt. Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie hierzu bitte in den AVB unter § 9 nach. Während der Laufzeit der Versicherung dürfen wir eine Beitragsanpassung nur unter bestimmten Voraussetzungen vornehmen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 7 der AVB.

### **4. Welche Leistungsausschlüsse bestehen?**

Bei Antragstellung erfolgt keine Gesundheitsprüfung. Stattdessen sind während der ersten 24 Monate nach Vertragsabschluss in der Todesfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung die Ihnen bekannten ernstlichen Erkrankungen oder Unfallfolgen nicht versichert, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn ärztlich beraten oder behandelt wurden. Ferner sind bei Tod und Arbeitsunfähigkeit Leistungen z.B. in folgenden Fällen ausgeschlossen: Vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten oder Unfällen, Selbsttötung, Sucht, psychische Erkrankungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie hierzu bitte in den AVB unter § 6 Nr. 1 nach. Im Bereich der Arbeitslosigkeitsversicherung sind Leistungen z. B. dann ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bestand oder bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder ein gerichtliches Verfahren anhängig war. Leistungen sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit durch Sie verursacht wurde, d.h. z.B. durch eigene Kündigung. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Näheres entnehmen Sie bitte §6 Nr.2 sowie § 2 Nr. 8 und 9.

### **5. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Aus den unter Nr. 4 erklärten Leistungsausschlüssen ergibt sich auch, welche Pflichten Sie während der Vertragslaufzeit haben. Beispielsweise erhalten Sie keine Versicherungsleistung, wenn Sie einen Arbeitsvertrag selbst kündigen oder nicht aktiv neue Arbeit suchen. Sollte sich während der Vertragslaufzeit Ihr Name, Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Bitte beachten Sie hierzu § 13 der AVB.

### **6. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Den Leistungsfall müssen Sie uns unverzüglich anzeigen sowie alle relevanten Dokumente vorlegen. Auf unser Verlangen hin müssen Sie uns auch weitere Auskünfte wahrheitsgemäß erteilen und gegebenenfalls nachweisen. Wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte §§ 10 und 11 der AVB.

### **7. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Zahlung des Erstbeitrags und des Ablaufs der Wartezeit einen Tag nach der erstmaligen Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Versicherten und mit Zustandekommen des Kreditvertrages. Beantragt der Versicherte nach Zustandekommen des Kreditvertrages den Beitritt zu den Versicherungsrahmenverträgen im Rahmen des Produktes „Kreditkarte“ telefonisch, beginnt der Versicherungsschutz zum Datum, welches in der vom Versicherungsnehmer versandten Versicherungsbestätigung angegeben ist. Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt wird. Der Versicherungsschutz kann in bestimmten Fällen auch vorzeitig enden, z. B. wenn Sie das versicherte Höchstalter erreichen, mit Ihrem Tod, mit der Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages oder bei Beendigung des Kreditkarten-Kreditvertrages. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie hierzu bitte in den AVB unter § 4 nach.

### **8. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Sie können nach Ablauf der Widerrufsfrist jederzeit durch rechtzeitige Mitteilung gegenüber dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres Ihren Versicherungsschutz kündigen. Auch im Falle einer Beitragsanpassung durch uns haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Kündigungsrecht. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie hierzu bitte in den AVB unter § 4 Nr. 2 und § 7 nach.

## **Versicherteninformation zur Kreditversicherung**

Inhalt:

I. Wichtige Vertragsinformationen

II. Einwilligungserklärungen

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung



## IV. Informationspflichten über den Vermittler der Kreditversicherung

### I. Wichtige Vertragsinformationen zur Kreditversicherung

#### 1. Wer ist Ihr Versicherer?

Versicherer für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit ist SOGECAP S.A., compagnie d'assurance sur la vie et de capitalisation, 50, Avenue du General De Gaulle – 92093 Paris La Défense Cédex, 086 380 730 RCS Nanterre, für das Risiko Arbeitslosigkeit SOGECAP Risques Divers, compagnie d'assurance, 50, Avenue du General De Gaulle – 92093 Paris La Défense RCS Nanterre 479 673 931. Führend ist die SOGECAP S.A. Die Versicherungsgesellschaften handeln durch ihre beiden deutschen Niederlassungen, die SOGECAP Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 98677) und die SOGECAP Risques Divers Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 98677).

Hauptbevollmächtigte für beide deutschen Niederlassungen ist Catherine de la Croix. Der Sitz der deutschen Niederlassungen befindet sich in der Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg. Unter dieser Anschrift können die Versicherer im Streitfall verklagt werden.

#### 2. Beitritt zum Versicherungsvertrag

Der Versicherte tritt dem Gruppenversicherungsvertrag bei, indem er entweder die Beitrittserklärung im Kreditantrag unterzeichnet oder, nach späterer Beitrittserklärung im Fernabsatz, eine separate Bestätigung über den Beitritt erhält (Versicherungsbestätigung).

### 3. Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht:

Ihre Beitrittserklärung zum Versicherungsschutz können Sie innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die auch aus einer Abschrift der Beitrittserklärung bestehen kann, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VWG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg.

#### Widerrufsfolgen:

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- €. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Gruppenversicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

### 4. Laufzeit des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Die Mindestlaufzeit des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt wird. Darüber hinaus gibt es außerordentliche Kündigungsrechte, z. B. wenn sich der Beitrag nach einer Tarifanpassung erhöht. Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Tod des Versicherten, dem Erreichen des bedingungsgemäßen Höchstalters, der Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages oder bei Schließung des Kreditkarten-Kontos.

### 5. Was tun im Beschwerdefall?

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an SOGECAP Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Telefon: 040 - 646 03-140. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie über Telefon 01804 224 424 (20 Ct. pro Anruf aus dem dt. Festnetz, ggf. abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen, max 42Ct./Min.), Fax 01804 224 425, per Post „Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin“, oder über E-Mail [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de). Sie brauchen die Entscheidung des Versicherungsombudsmannes nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Rechtsweg offen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu wenden. Dies sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn oder die L'Autorité de Contrôle des Assurances et des Mutuelles – (Französische Kontrollkommission der Versicherungen) 54, rue de Châteaudun – 75009 Paris.

## II. Einwilligungserklärungen

### 1. Einwilligung in die Datenverarbeitung

Ich willige ein, dass jeder der Versicherer und der Versicherungsnehmer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermitteln. Zur Beurteilung der Leistungspflicht können, falls erforderlich, meine Daten an beauftragte Ärzte und Gutachter weitergegeben werden. Ich willige ferner ein, dass jeder der Versicherer und der Versicherungsnehmer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an mit der Vertragsverwaltung und Schadensregulierung betraute Gesellschaften der SOGECAP-Gruppe weitergeben und/oder in gemeinsamen Datensammlungen der Versicherer SOGECAP Deutsche Niederlassung und SOGECAP Risques Divers Deutsche Niederlassung bzw. der SOGECAP-Gruppe führen. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich das Merkblatt zur Datenverarbeitung vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten habe.

### 2. Entbindung von der Schweigepflicht

Ich ermächtige die Versicherer sowie jeden von den Versicherern mit der Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung beauftragten Dritten, zur Nachprüfung und Verwendung der von mir im Rahmen des Antrags auf die Versicherungsleistung gemachten Angaben, die Ärzte, die die Todesursache feststellen, die Ärzte die mich im letzten Jahr vor meinem Tode untersucht oder behandelt haben, sowie die Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, anderen Personenversicherer und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über meine Gesundheitsverhältnisse, insbesondere zu Ursache, Beginn, Art und Grad und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit, zu den Todesursachen oder Krankheiten, die zum Tode geführt haben, zu befragen. Insofern entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass es mir frei steht, diese Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. In diesem Falle werde ich jeweils im Einzelfall entscheiden, ob ich die Personen und Einrichtungen, von denen eine Auskunft benötigt wird, von ihrer Schweigepflicht durch schriftliche Erklärung entbinde.

## III. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung

### Für welche Personen gelten die Beitrittserklärungen zum Versicherungsschutz nach dem Gruppenversicherungsvertrag mit Hanseatic Bank GmbH & Co KG?

Nachfolgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung geben den für Sie als Versicherten mit ständigem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Inhalt des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Hanseatic Bank GmbH & Co KG („der Versicherungsnehmer“) und SOGECAP S.A., compagnie d'assurance sur la vie et de capitalisation, 50 avenue du Général de Gaulle, 92093 Paris La Défense Cédex, Register-Nr. 086 380 730 RCS Nanterre sowie SOGECAP Risques Divers S.A. d'Assurance, compagnie d'assurance, 50 avenue du Général de Gaulle, 92093 Paris La Défense, Register-Nr. 479 673 931 RCS Nanterre (zusammen: „die Versicherer“) wieder. Risikoträger für Tod und Arbeitsunfähigkeit ist SOGECAP S.A., Risikoträger für Arbeitslosigkeit ist SOGECAP Risques Divers. Als Kunde eines Kreditvertrages mit dem Versicherungsnehmer können Sie diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind dann im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert („der Versicherte“).

### § 1 Wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Diese Kreditversicherung dient der Absicherung von Kreditverpflichtungen des Versicherten gegenüber dem Versicherungsnehmer. Versichert sind alle in der Beitrittserklärung genannten Risiken Todesfall, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit im Sinne der nachfolgenden Bedingungen. Die Risiken können nicht einzeln in den Versicherungsschutz ein- oder von diesem ausgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz umfasst den jeweils in Anspruch genommenen Verfügungsrahmen; ausgenommen sind jedoch solche Salden, die der Kunde zinslos bis zum 15. des Monats, der dem im Kontoauszug angegebenen Abrechnungsmonat folgt, ausgeglichen hat.

### § 2 Was ist unter den einzelnen Begrifflichkeiten zu verstehen?

#### 1. Eintrittsalter:

Versichert werden können vorbehaltlich der Regelung in § 4 Nr. 3 Kunden, die zur Zeit des Kreditabschlusses volljährig sind und das 79. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### 2. Versicherungssumme

Die höchste versicherbare Kreditsumme beträgt für die Zahlungsverpflichtungen aus dem Produkt „Kreditkarte“ 10.000,- €. Der Höchstbetrag der vom Versicherer gezahlten Monatsrate im Schadensfall wird dabei auf 350,- € festgesetzt. Nicht berücksichtigt wird die Inanspruchnahme des Kredits nach dem Datum des Eintritts der Arbeitsunterbrechung sowie während der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit/ Arbeitslosigkeit.

#### 3. Unfall

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis), unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

#### 4. Unfalltod

Unfalltod liegt vor, wenn der Tod infolge eines Unfalls und innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall eintritt.

#### 5. Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes infolge von Krankheit oder Körperverletzung vollkommen außerstande ist, seine bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

#### 6. Arbeitnehmer

Arbeitnehmer ist ein Versicherter, der vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Er darf weder Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Kurzarbeiter oder Saisonarbeiter sein noch darf er einen befristeten Arbeitsvertrag besitzen.

#### 7. Selbständige Tätigkeit

Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn der Versicherte mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes selbständig tätig war, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausübt und aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt und etwaige gesetzliche Unterhaltspflichten bestritten hat.

#### 8. Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichswisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder

zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherte außerdem Arbeitslosengeld erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält der Versicherte wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.

## 9. Arbeitslosigkeit für selbständig Tätige

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes seine selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitsloser gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht.

## 10. Karenzzeit

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden erst erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit 6 Wochen ununterbrochen angedauert hat. Leistungen wegen Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, wenn die Arbeitslosigkeit ununterbrochen 3 Monate angedauert hat. Für die Dauer der Karenzzeit sind weiterhin Prämien zu entrichten. Die Karenzzeit ist auch bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit für jeden Versicherungsfall von neuem zu beachten.

## 11. Wartezeit

Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt, ist nicht versichert.

## 12. Wiederholter Versicherungsschutz

Mehrere zeitweilige Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit sind versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherte vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche gearbeitet haben.

## 13. Bezugsrecht

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer Hanseatic Bank für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistungen auf die Zahlungsverpflichtungen des Versicherten aus dem versicherten Kredit anzurechnen.

## § 3 Beitrittsvoraussetzungen

1. Dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten können Kunden mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die einen Kreditvertrag mit dem Versicherungsnehmer geschlossen haben.
2. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung oder Übersenden der Erklärung bei der Vertragsanbahnung über das Internet sowie telefonisch.

## § 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange dauert er?

1. Der Versicherungsschutz beginnt – vorbehaltlich der in § 2 Ziff. 11 geregelten Wartezeit – einen Tag nach der erstmaligen Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Versicherten und mit Zustandekommen des Kreditvertrages. Beantragt der Versicherte nach Zustandekommen des Kreditvertrages den Beitritt zu dem Gruppenversicherungsvertrag im Rahmen des Produktes „Kreditkarte“ telefonisch, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Datum, welches in der vom Versicherungsnehmer versandten Versicherungsbestätigung angegeben ist.
2. Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht Versicherungsnehmer oder die Versicherer spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Der Versicherungsnehmer wird den Versicherungsschutz kündigen, sofern ihm der Versicherte dies fristgerecht mitteilt.
3. Ende des Versicherungsschutzes

a. Der Versicherungsschutz endet spätestens, wenn das Kreditkarten-Konto gleich aus welchem Grund geschlossen wird, sowie wenn der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer Hanseatic Bank und den Versicherern endet.

b. Der Versicherungsschutz endet außerdem für das Risiko Unfalltod am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte sein 85. Lebensjahr vollendet, für das Risiko Tod (ausgenommen Unfalltod) am letzten Tag des Monats, in dem der Versicherte sein 72. Lebensjahr vollendet, für das Risiko Arbeitsunfähigkeit am letzten Tag des Monats, in dem der Versicherte sein 65. Lebensjahr vollendet und für das Risiko Arbeitslosigkeit am letzten Tag des Monats, in dem der Versicherte sein 60. Lebensjahr vollendet.

c. Kommt der Versicherte seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem mit ihm bestehenden Vertragsverhältnis im Rahmen des Produktes Kreditkarte nicht nach, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherten von der Kreditversicherung abzumelden.

## § 5 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

1. Kommt der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes ums Leben, besteht die Versicherungsleistung aus den am Todestage bestehenden Verpflichtungen des Versicherten gegenüber dem Versicherungsnehmer aus einem versicherten Kreditverhältnis.

2. Soweit unter Beachtung der Karenz- und Wartezeiten (§ 2 Nr. 10 und 11) Versicherungsleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit zu erbringen sind, besteht die Versicherungsleistung darin, dass für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, höchstens jedoch für 12 Monate, die jeweils fälligen Kreditraten bis zu einem Betrag von höchstens 350,- € monatlich gezahlt werden. Im Falle von Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit fallen für die Dauer der Entschädigung weiterhin die monatlichen Prämien an, wobei diese von dem Tag an, an dem der Versicherte Ansprüche wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit geltend machen kann, vom Versicherer übernommen werden. Wird der Versicherte während der Versicherungsdauer mehrfach arbeitsunfähig oder arbeitslos, ist die Versicherungsleistung für die Arbeitsunfähigkeit oder die Arbeitslosigkeit jeweils insgesamt auf 18 Monate beschränkt.

## § 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

### 1. In Bezug auf die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit

Es besteht kein Leistungsanspruch des Versicherten, wenn Tod oder Arbeitsunfähigkeit folgendermaßen verursacht sind,

- a) durch vom Versicherten vorsätzlich verursachte Krankheiten oder Unfälle
- b) durch Selbstmord des Versicherten im Laufe des ersten Versicherungsjahres. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, bleibt der Leistungsanspruch bestehen,
- c) durch ernsthafte Erkrankungen oder Unfälle, die dem Versicherten bei Abgabe seiner Vertragserklärung bekannt waren und wegen derer er in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur für Versicherungsfälle, die innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang stehen. Ernsthafte Erkrankungen sind z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV Infektionen/Aids, psychische und chronische Erkrankungen,
- d) durch eine nervöse Depression, ein chronisches Erschöpfungssyndrom (CFS), Fibromyalgie oder eine psychiatrische, neuropsychiatrische oder psychische Gesundheitsbeeinträchtigung, sofern nicht eine stationäre Heilbehandlung von mehr als 15 aufeinander folgenden Tagen während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit erforderlich ist oder sofern der Versicherungsnehmer nicht durch Gerichtsbeschluss unter Betreuung oder Pflegschaft gestellt wurde,
- e) durch eine Beeinträchtigung oder Schädigung an Wirbelkörpern, Bandscheiben oder Nervenwurzeln, die insbesondere Lumbago, Ischialgie, krurale Schmerzen, Bandscheibenvorfall, Leistenbruch, Rückenschmerzen, Schmerzen an der Halswirbelsäule oder Steißbeinschmerz zur Folge haben, sofern die Beschwerden nicht während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit einen chirurgischen Eingriff erfordern.
- f) durch Unfälle des Versicherten bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) mit oder ohne Motor, Motorsegeln, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
- g) durch Folgen eines Bürgerkrieges oder Krieges, eines Aufstands, eines Aufruhrs, Attentats, einer terroristischen Handlung, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- h) durch eine Sucht (z.B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung,
- i) mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie.
- j) Ist der Versicherte bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit. Eine darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem der Versicherte seine berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wiederaufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat. Außerdem sind Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit während des gesetzlichen Mutterschutzes ausgeschlossen.

### 2. In Bezug auf das Risiko Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit im Sinne des § 2 Ziffer 11 eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand, ist nicht versichert. Außerdem besteht kein Leistungsanspruch, wenn

- a) die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht ist,
- b) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war,
- c) der Versicherte Angestellter des Ehepartners, einer seiner Vorfahren, Verwandten oder Nachfahren ist oder Angestellter einer juristischen Person ist, die vom Ehepartner, einem seiner Vorfahren, Verwandten oder Nachfahren kontrolliert oder geleitet wird, es sei denn, die Arbeitslosigkeit ist eine Folge der Liquidation des Unternehmens,
- d) der Versicherte sich weigert, neue Arbeit zu suchen oder in Rente gegangen ist.

## § 7 Wann dürfen wir Beitrags- oder Leistungsanpassungen vornehmen?

1. Die Versicherer sind berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn

- sich ihr Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- der nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung durch die Versicherer zu gewährleisten und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorstehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat. Die Bestätigung des Treuhänders ist nicht notwendig, wenn der Beitragsanpassung eine Erhöhung der in dem Beitrag enthaltenen Steuer zugrunde liegt. Die Anpassung aufgrund einer Steuererhöhung gilt ab dem Tag, an dem dadurch eine Veränderung der Rechnungsgrundlage eintritt. Alle übrigen Anpassungen des Beitrags werden zu Beginn des dritten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherten folgt. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfs erfolgt für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit gesondert. Wenn die Veränderung des Leistungsbedarfs zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung führt, sind die Versicherer nicht nur zur Anpassung berechtigt, sondern verpflichtet.

2. Im Fall einer Erhöhung des Beitrages verpflichtet sich der Versicherer, seinen Tarifvorschlag 3 Monate vor dem Inkrafttreten der Anpassung bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer wird dann seinen Versicherten mindestens 2 Monate vor dem Datum der tatsächlichen Beitragsanpassung schriftlich informieren.

Zusammen mit dieser Mitteilung wird der Versicherungsnehmer den Versicherten darauf hinweisen, dass ihm im Falle einer Beitragserhöhung das Recht zusteht, den Versicherungsschutz innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kommt nicht zum Tragen, wenn die Beitragsanpassung durch eine Steuererhöhung verursacht wird.

3. Der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer kann anstelle einer Erhöhung des Beitrags verlangen, dass die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

## § 8 Dürfen wir die Risikoübernahme ablehnen?

Die Versicherer haben das Recht, unverzüglich nach Anmeldung des Versicherten durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz des Versicherten rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

## § 9 Wann sind die Versicherungsbeiträge fällig und was sind die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung?

1. Der erste Beitrag wird mit Beginn des Versicherungsschutzes fällig und ist zusammen mit der ersten Kreditrate zu zahlen. Die Fälligkeit der folgenden Beiträge richtet sich nach der Fälligkeit der Kreditraten. Die folgenden Beiträge werden jeweils am gleichen Tag fällig, an dem die entsprechende Kreditrate fällig wird.
2. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können die Versicherer – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – den Beitritt zurückweisen. Dies gilt nicht, wenn den Versicherern nachgewiesen wird, dass der Versicherte oder der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind die Versicherer solange die Zahlung nicht bewirkt ist – von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 10 Welches sind die Obliegenheiten im Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist der SOGECAP Deutsche Niederlassung (siehe § 13) vom Versicherten unverzüglich anzuzeigen.

1. Bei Tod sind den Versicherern folgende Unterlagen vorzulegen: eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat. Außerdem ist, soweit vorhanden, eine Kopie des Polizeiberichts beizulegen.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit sind den Versicherern folgende Unterlagen vorzulegen: Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit den notwendigen näheren Angaben zur Erkrankung oder zum Unfall, welche(r) Ursache für die Arbeitsunfähigkeit ist.
3. Bei Arbeitslosigkeit sind den Versicherern folgende Unterlagen vorzulegen: bei Arbeitnehmern Kündigungsschreiben oder sonstige Nachweise der Arbeitslosigkeit, insbesondere durch Bescheinigung des Arbeitsamtes und gegebenenfalls des letzten Arbeitgebers; bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheide, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn/Verlustrechnungen und geeignete Nachweise der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit. Der Versicherungsfall muss in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden können.
4. Durch Nachweise entstandene Kosten trägt der Versicherte. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Dritte (z. B. Ärzte) sind vom Versicherten zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Die Versicherer sind berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen, insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung des Versicherten durch einen von den Versicherern oder einer anderen verbundenen Gesellschaft der SOGECAP Gruppe zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden. Die Anfertigung dieses ärztlichen Gutachtens führt zur Aussetzung einer jeden Zahlung von Leistungen.
6. Die Versicherer behalten sich in jedem Fall das Recht vor, jedes weitere Schriftstück zu verlangen, das für die Bearbeitung der Unterlagen als sachdienlich erachtet wird.
7. Der Wegfall der Arbeitsunfähigkeit oder die Aufnahme einer neuen Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist vom Versicherten unverzüglich anzuzeigen.
8. Im Zusammenhang mit Tod und Arbeitsunfähigkeit hat der Versicherte die Ärzte, die ihn auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, sowie andere Versicherungsunternehmen, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Versicherte kann die im vorgehenden Satz genannte Obliegenheit auch dadurch erfüllen, dass er auf anderem Wege sicherstellt, dass der Versicherer die erforderlichen Informationen gleichwertig erhält.

## § 11 Was sind die Folgen einer Obliegenheitsverletzung?

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten von einem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer vorsätzlich verletzt, sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind die Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, es sei denn ihnen wird nachgewiesen, dass die Verletzung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer der obigen Obliegenheiten tritt nur ein, wenn die Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## § 12 Wird eine Überschussbeteiligung gezahlt?

Der Versicherungsvertrag ist nicht an den Überschüssen der Gesellschaft beteiligt.

## § 13 An wen sind Mitteilungen zu richten, die das Versicherungsverhältnis betreffen?

Mitteilungen an die Versicherer, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sollten stets in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder EMail) erfolgen. Für die Versicherer bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg (Fax: 040 600 096 295, EMail: service@sogecap.de), zugegangen sind.

## § 14 Welches Recht gilt für den Vertrag?

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Alle Informationen werden in deutscher Sprache erteilt. Auch während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Korrespondenz und Kommunikation mit dem Versicherten ausschließlich in deutscher Sprache.
3. Abweichend von § 44 ff VVG kann der Versicherte ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers seine Rechte aus der Kreditversicherung gerichtlich geltend machen. Die Versicherer sind nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Versicherten mit Beitragsforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aufzurechnen.

## § 15 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Wahl des Klägers, nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben ist auch die Zuständigkeit der Gerichte in Hamburg begründet.
2. Bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich das zuständige Gericht nach dessen Sitz oder Niederlassung. Daneben ist auch die Zuständigkeit der Gerichte in Hamburg begründet.
3. Bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag durch die versicherte Person bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Wohnort der versicherten Person.
4. Für den Fall, dass die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung aus dem Geltungsbereich des VVG verlegt oder wenn der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unbekannt ist, so sind die Gerichte in Hamburg ausschließlich zuständig.

## § 16 Wer ist die zuständige Versicherungsaufsicht?

Sollten die Versicherer wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sich der Versicherte an folgende Behörden wenden:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
2. L'Autorité de Contrôle des Assurances et des Mutuelles (Französische Kontrollkommission der Versicherungen) 61, rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.

## IV. Informationspflichten über den Vermittler der Kreditversicherung

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg AG Hamburg HRA 68192, Geschäftsführer: Michel Billon, Detlef Zell

Die Anteile der Hanseatic Bank werden zu 75 % von der SG Consumer Finance (Beteiligungsunternehmen der Société Générale) und zu 25 % von der Otto (GmbH & Co KG) gehalten. Die Hanseatic Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH ist Versicherungsvertreter gem. § 34d Abs.1 Gewerbeordnung. Die Eintragung ist auf der Internetseite [www.vermittlungsregister.info](http://www.vermittlungsregister.info) zu ersehen. Die Registrierungs-Nr. lautet D-PM71-8AL8D-93. Das Register wird geführt bei: Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Telefon: 040 361380. Für die Kreditkarte vermittelt die Hanseatic Bank ausschließlich den Beitritt zu den bestehenden Rahmenverträgen der Kreditversicherung mit den Versicherern SOGECAP S. A. und SOGECAP Risques (Einzelheiten siehe Versicherteninformation, Ziffer I). Andere Möglichkeiten der Absicherung gegen die Risiken eines neu abgeschlossenen Kredits vermittelt die Hanseatic Bank nicht. Die beiden SOGECAP Versicherer sind zu 100 % Beteiligungsunternehmen der Société Générale. Falls der Versicherte Anlass zu Beschwerden über Vermittler oder Versicherer haben sollte, kann er sich für alle an die folgende Behörde wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Vertriebsart: Fernabsatz per Post, Internet, ggf. Telefon mit dem Kundencenter.

Sehr geehrter Kunde,

mit den oben stehenden Bedingungen informieren wir Sie über die für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihrem Kreditgeber (Versicherungsnehmer) und den Versicherern geltenden Regelungen. Ihnen als versicherte Person obliegen die sich aus der Versicherteninformation ergebenden Pflichten. Auf die Ausschlüsse gem. § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung weisen wir ganz besonders hin. Grundsätzlich können wir den Beitritt zur Kreditversicherung für jeden neuen Kunden der Kreditkarte empfehlen, um den damit geschaffenen neuen Risiken zu begegnen. Bestehende Lebensversicherungen genügen dazu nicht, wenn sie das Kreditkarten-Konto nicht ausdrücklich berücksichtigen. Außerdem bieten herkömmliche Lebensversicherungen häufig keinen Schutz gegen die Risiken über den Todesfall hinaus. Wünschen Sie eine eingehende persönliche Beratung zur Kreditversicherung, erreichen Sie uns gerne unter der Rufnummer 01805 320 801 (14ct/Min. im dt. Festnetz / Mobilpreise max 42 Ct/Min). Die Beratung kann nur im Rahmen der bestehenden Versicherungsverhältnisse zwischen uns und den oben genannten Versicherern erfolgen. Weitere Möglichkeiten mit anderen Versicherern bieten wir nicht an. Sofern Sie keine Beratung und eine darüber erfolgte Dokumentation wünschen, dürfen wir Sie bitten, den Versicherungsabschluss inkl. der Verzichtserklärung zu unterzeichnen (bzw. zu bestätigen) und den Vertrag unterschrieben an uns zurück zu schicken. Damit dokumentieren Sie Ihre Entscheidung.

## Produktinformationsblatt zur SicherPortemonnaie Versicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die SicherPortemonnaie Versicherung. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den beigefügten Versicherteninformationen zur Kreditversicherung einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die SicherPortemonnaie Versicherung, auf die wir im Folgenden jeweils verweisen, und ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen.

### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Als Inhaber einer von der Hanseatic Bank GmbH & Co KG ausgestellten Kreditkarte können Sie Versicherer im Gruppenversicherungsvertrag zur SicherPortemonnaie Versicherung werden und genießen als solcher Versicherungsschutz im Rahmen der SicherPortemonnaie Versicherung. Der Beitritt kann jederzeit beantragt werden. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages und im Leistungsfall unwiderruflich bezugsberechtigt ist die Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg.

### 2. Was ist versichert?

Die SicherPortemonnaie Versicherung deckt Vermögensschäden ab, die Ihnen aus folgenden Ereignissen entstehen (s. hierzu § 3 der AVB's):

- Finanzielle Verluste vor und nach Sperrung der Kreditkarte bis zu einer Höhe von 2.000,- €
- Kosten der Sperrung und Neuausstellung der Kreditkarte (Übernahme zu 100%)
- Ersatz entwendeten Bargelds bis zu einer Höhe von 300,- €
- Kostenerstattung für abhanden gekommene oder entwendete Schlüssel bis zu einem Betrag von 150,- €
- Kostenerstattung für abhanden gekommene oder entwendete Dokumente bis zu einem Betrag von 150,- €



### 3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Beitrag: 30,- €

Beitragsfälligkeit: Erster Werktag jeden Versicherungsjahres Zeitraum, für den der Beitrag gezahlt wird: jährlich

### 4. Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Bestimmte Arten von Schäden sind von der SicherPortemonnaie Versicherung ausgeschlossen, z. B. Schäden durch unberechtigte Nutzung der Kreditkarte, Schäden durch Zahlungsvorgänge, die ohne Vorlage der Karte erfolgt sind sowie Schäden, die mehr als 24 Stunden vor der Kartensperrung eingetreten sind. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Näheres entnehmen Sie bitte § 5 der AVB.

### 5. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Aus den unter Nr. 4 erklärten Leistungsausschlüssen ergibt sich auch, welche Pflichten Sie während der Vertragslaufzeit haben. So sind Sie beispielsweise verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit Ihrer Kreditkarte und der PIN zu gewährleisten und die PIN vertraulich zu halten. Bitte beachten Sie hierzu § 8 Nr. 1 der AVB. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten können wir den Versicherungsschutz innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

### 6. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Kreditkarte müssen Sie diese unverzüglich sperren lassen. Des Weiteren müssen Sie bei der Polizei Anzeige erstatten und unserem Vertragspartner den Versicherungsfall anzeigen. Auf Verlangen von uns oder unseren Vertragspartnern müssen Sie auch weitere Auskünfte wahrheitsgemäß erteilen und gegebenenfalls nachweisen. Wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte § 8 Nr. 3 und 4 der AVB.

### 7. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Zahlung des Erstbeitrags und des Ablaufs der Wartezeit einen Tag nach der erstmaligen Unterzeichnung der Beitrittsklärung durch Sie und mit Zustandekommen des Kreditvertrages. Beantragen Sie nach Zustandekommen des Kreditvertrages den Beitritt zu dem Versicherungsrahmenvertrag telefonisch, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Datum, welches in der vom Versicherungsnehmer Hanseatic Bank versandten Versicherungsbestätigung angegeben ist. Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt wird. Der Versicherungsschutz kann in bestimmten Fällen auch vorzeitig enden, z. B. durch Kündigung der Kreditkarte, durch Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages oder bei Auflösung des Kontos. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie hierzu bitte in den AVB unter § 6 nach.

### 8. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können nach Ablauf der Widerrufsfrist jederzeit durch rechtzeitige Mitteilung an uns mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres Ihren Versicherungsschutz kündigen.

## Versicherteninformation zur SicherPortemonnaie Versicherung

### Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

1. Ihr Versicherer ist Komer ni Pojišťovna, a.s., vertreten durch Stéphane Corbet, 486000 Prag, Karolinska 1/1650.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist das Lebens- und Sachversicherungsgeschäft.

2. Sämtlichen Schriftverkehr und Willenserklärungen richten Sie bitte direkt an die: Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1, D-28199 Bremen, die von den Versicherern zu ihrer Entgegennahme bevollmächtigt ist. Die Leistungsbearbeitung wird ebenfalls durch die Willis GmbH & Co. KG durchgeführt.

### 3. Kündigungsmöglichkeiten

Der Versicherungsvertrag verlängert sich zum Ablauf eines Kalenderjahres um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Darüber hinaus gibt es außerordentliche Kündigungsrechte, z. B. nach einem Schadensfall oder nach einer Obliegenheitsverletzung. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 6.3, 6.4, 7.3 und 8.1 der obigen Bedingungen.

### 4. Aufsichtsbehörde

Die für die Versicherer zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Czech National Bank - Na P ikop 28 - 115 03 Prague 1 – Czech Republic

Sollte der Versicherer wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sich der Versicherte auch an folgende Behörde wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)- Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Str. 108, 53 117 Bonn.

### Widerrufsrecht:

Ihre Beitrittsklärung zum Versicherungsschutz können Sie innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die auch aus einer Abschrift der Beitrittsklärung bestehen kann, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VWG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg.

### Widerrufsfolgen:

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- €. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Gruppenversicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die SicherPortemonnaie Versicherung

### Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für die SicherPortemonnaie Versicherung geben den für Sie als Versicherten mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Inhalt des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Hanseatic Bank GmbH & Co KG („der Versicherungsnehmer“) und der Komer ni Pojišťovna, a.s., ID 63998017, 486000 Prag, Karolinska 1/1650 („der Versicherer“) wieder.

Als Inhaber einer Kreditkarte, ausgestellt von der Hanseatic Bank als Versicherungsnehmer, können Sie diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind dann im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert („der Versicherte“).

### § 1 Begriffsbestimmungen

1. Beitrittsklärung: Antrag auf Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.
2. Versicherer: Jede natürliche Person, die Inhaber einer von der Hanseatic Bank ausgestellten Kreditkarte ist und die Beitrittsvoraussetzungen erfüllt.
3. Versicherung: Versicherungsschutz des einzelnen Versicherten.
4. Kreditvertrag: Revolvierender Kreditvertrag.
5. Revolvierender Kredit: Revolvierender Kredit oder Kreditrahmen, vergeben von der Hanseatic Bank.
6. Kreditkarte: Bank- oder Kreditkarte, die von der Hanseatic Bank auf den Namen des Versicherten ausgestellt ist. Die Kreditkarte, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt, ist in der Beitrittsklärung benannt.
7. Kreditkonto: Konto, für das eine Kreditkarte ausgegeben wird.
8. Begünstigter: Im Falle des Eintritts des Versicherungsfalls stehen sämtliche Leistungen aus der Versicherung der versicherten Person zu.
9. Versicherungsbeitrag: Entgelt für den vereinbarten Versicherungszeitraum.
10. Schlüssel: Schlüssel (und allgemein jede Vorrichtung oder jeder Gegenstand, der dem Zu- und Aufschließen einer Tür dient) zur Wohnung bzw. zum Haus des Versicherten an seinem ständigen Wohnsitz sowie zu einem ihm oder einem gesetzlichen Verwandten gehörenden oder gehaltenen Fahrzeug.
11. Dokumente: Personalausweis, Pass und Führerschein des Versicherten.
12. Angehörige: Personen, die in gegenseitiger naher Verwandtschaft mit dem Versicherten stehen, z. B. Ehegatten, Eltern, Kinder (auch Adoptivkinder, Patenkind und Pflegekinder), Geschwister, Großeltern, Enkel.
13. PIN: Persönliche Identifikationsnummer für die Kreditkarte.
14. Versicherungsfall: Zufälliges Ereignis gemäß § 3 dieser Versicherungsbedingungen, das eine Leistungsverpflichtung des Versicherers begründet.
15. Dritte Person: jede andere Person als der Versicherer, die Hanseatic Bank als Versicherungsnehmer und der Versicherte.
16. Vertragspartner des Versicherers: Die Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1, D-28199 Bremen, nimmt aufgrund einer mit dem Versicherer getroffenen Vereinbarung die Vertragsverwaltung und Schadenregulierung wahr.
17. Kartensperrung: Meldung, die jede weitere Transaktion mit der Kreditkarte unterbindet. Die Sperrung ist unwiderruflich.
18. Wartezeit: Zeitraum von 7 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages, in dem kein Versicherungsschutz besteht.

### § 2 Wer kann versichert werden?

Dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten können Inhaber eines Girokontos, sofern sie Inhaber einer von der Hanseatic Bank ausgestellten Kreditkarte sind. Beitrittsberechtigt sind darüber hinaus nur Personen, die:

- zur Zeit des Beitritts das 18. Lebensjahr vollendet haben; eine Altershöchstgrenze besteht nicht;
- ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Der Leistungsfall

### § 3 Gegenstand der Versicherung

Die SicherPortemonnaie Versicherung deckt Vermögensschäden (für jeden Vermögensschaden ist die Versicherung für einen oder mehrere Schäden begrenzt auf die höchste Deckung) der versicherten Person, die aus folgenden Ereignissen entstehen:

- 3.1 Finanzielle Verluste vor und nach Sperrung der Kreditkarte

Bei Diebstahl oder Verlust und nachfolgendem Missbrauch Ihrer Kreditkarte durch eine dritte Person sind Vermögensschäden bis zur Höhe von 2.000,- € versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie in keiner Weise vom Missbrauch der Karte profitieren bzw. daran beteiligt sind, der Schaden innerhalb von 24 Stunden vor der Kartensperrung eingetreten ist, polizeilich gemeldet wurde und nicht anderweitig ersetzt wird. Jegliche Schäden durch betrügerische Handlungen unter Einsatz der PIN sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

**3.2 Kosten der Sperrung und Neuausstellung der Kreditkarte**

Alle Kosten und Gebühren, die für eine Sperrung und Neuausstellung der Kreditkarte nach Verlust oder Diebstahl entstehen, sind bis zu einem Betrag von 100 % einmalig abgesichert.

**3.3 Ersatz entwendeten Bargelds**

Bargeld, das dem Versicherten innerhalb von 48 Stunden nach Abhebung an einem Bankautomaten durch:

- Wegnahme durch Gewaltanwendung seitens eines Dritten, oder Androhung von Gewalt durch den Dritten;
- Verlust durch Diebstahl von Dritten durch Ausnutzung einer hilflosen Lage des Versicherten, eines Unglücksfalls, dem der Versicherte zum Opfer gefallen ist oder einer gemeinen Gefahr abhanden kommt, ist bis zur Höhe von 300,- € versichert. Gleiches gilt für einen Bargeldverlust nach einer erzwungenen Abhebung, die vom Versicherten nachweislich aufgrund der Androhung körperlicher Gewalt durch Dritte vorgenommen wurde.

**3.4 Kostenerstattung für abhanden gekommene oder entwendete Schlüssel**

Kosten für den Ersatz von Schlüsseln, die gestohlen werden oder in Verlust geraten, sind mit bis zu 150,- € versichert.

**3.5 Kostenerstattungen für abhanden gekommene oder entwendete Dokumente**

Kosten für die Wiederbeschaffung von persönlichen Ausweispapieren (Personalausweis, Pass, Führerschein), die zusammen mit der versicherten Kreditkarte (Hanseatic Bank Kreditkarte) entwendet wurden oder abhanden gekommen sind, werden bis zu einem Betrag von 150,- € erstattet.

## **§ 4 Reichweite des Versicherungsschutzes**

**4.1 Geographischer Geltungsbereich**

Die Versicherungsdeckung besteht weltweit.

**4.2 Selbstbeteiligung**

keine. Versicherungsleistungen werden bis zur vereinbarten Deckungsgrenze ohne Abzug einer Selbstbeteiligung ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Weisung des Versicherten.

**4.3 Höchstversicherungssumme**

Die Versicherungsleistung ist für alle innerhalb eines Jahres eintretenden Versicherungsfälle begrenzt auf die in §3 für die jeweiligen Versicherungsteilleistungen aufgeführten Einzelversicherungssummen.

## **§ 5 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

**5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden**

- durch Kriegsereignisse, jeden anderen bewaffneten Konflikt oder innere Unruhen sowie damit einhergehende Verfügungen von hoher Hand;
- infolge von Aufständen, Aufruhr und Streiks;
- als Folge terroristischer Akte oder anderer gewaltsamer Handlungen, die politisch, gesellschaftlich, ideologisch oder religiös motiviert sind;
- durch Kernenergie oder nukleare Strahlung.

**5.2 Nicht versichert sind ferner:**

- Schäden durch unberechtigte Nutzung der Kreditkarte, für die der Kartenaussteller verantwortlich ist;
- Schadenfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten;
- Schäden durch jede Transaktion unter Benutzung der PIN, mit Ausnahme von Abhebungen, die vom Karteninhaber nachweislich aufgrund der Androhung körperlicher Gewalt durch Dritte vorgenommen wurden;
- Schäden durch Zahlungsvorgänge, die ohne Vorlage der Karte erfolgt sind;
- Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person, eine von ihr bevollmächtigte Person oder einen Angehörigen herbeigeführt wurden;
- Schäden, die mehr als 24 Stunden vor der Kartensperrung eingetreten sind;
- Schäden, die nach der Kartensperrung eingetreten sind mit Ausnahme von Schäden durch manuelle Zahlungsvorgänge bis 24 Uhr am Tag der Kartensperrung.

## **Die Versicherungsdauer**

### **§ 6 Wann beginnt und endet die Versicherung ?**

**6.1 Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag**

Unter Beachtung des Gruppenversicherungsvertrages sind diejenigen Personen versichert, die nach der dort getroffenen Regelung versicherbar sind. Der Antrag auf Beitritt kann entweder schriftlich, telefonisch oder elektronisch (Internet) gestellt werden.

Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherten mit einer Versicherungsbestätigung über das Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsrahmenvertrag unter Anerkennung des Vertrages und dieser Versicherungsbedingungen, und zwar innerhalb von 5 Werktagen seit dem Beitritt.

**6.2 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Versicherungsbeitritt folgenden Tag um 0:00 Uhr, wenn der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 7.1 gezahlt wird; die Regelung in Ziffer 7.2.2 sowie die Wartezeit gemäß § 1 Ziffer 19 bleiben hiervon unberührt.

**6.3 Dauer und Ende der Versicherung**

Die Versicherung ist für ein Jahr abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Der Versicherte hat seinen Kündigungswunsch spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres schriftlich der Hanseatic Bank mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz endet durch:

- Ablauf des vereinbarten Versicherungszeitraums;
- Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags im jeweiligen Versicherungszeitraum;
- Auflösung des Kontos;
- Kündigung der Kreditkarte;
- Vereinbarung;
- Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages; dann endet der Versicherungsschutz zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
- Tod des Versicherten.

**6.4 Kündigung nach Versicherungsfall**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer für den Versicherten den Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung schriftlich zugegangen sein. Eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird sofort nach Zugang wirksam; er kann aber auch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Von einer Kündigung wird Ihnen vom Versicherungsnehmer unverzüglich Mitteilung gemacht.

## **Der Versicherungsbeitrag**

### **§ 7 Beitrag für den Versicherungsschutz**

**7.1 Beitrag und Versicherungssteuer**

Der Jahresbeitrag für den Versicherungsschutz ist in der Beitrittserklärung angegeben. Die fälligen Beiträge können Sie mit Erhalt des Kontoauszuges per Überweisung zahlen, ansonsten wird der Jahresbetrag Ihrem Kreditkarten-Konto belastet und erhöht damit Ihren Saldo. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

**7.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag**

**7.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**

Der erste oder einmalige Beitrag ist vom Versicherten unverzüglich am ersten Werktag nach Beitritt zu zahlen.

Als erster Beitrag gilt der Jahresbeitrag für das erste Versicherungsjahr.

**7.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

**7.2.3 Rücktritt**

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die Hanseatic Bank den Beitritt zurückweisen, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Dieses Recht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

**7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag**

**7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am ersten Werktag des neuen Versicherungsjahres fällig.

**7.3.2 Verzug**

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

**7.3.3 Kein Versicherungsschutz**

Zahlen Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

**7.4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

**7.5 Beitragsanpassung**

Der Versicherungsbeitrag kann per textlicher Mitteilung gegenüber dem Versicherten zum Beginn des jeweils nächsten Versicherungsjahres angehoben werden. Diese Mitteilung erfolgt spätestens vier Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres.



## **Obliegenheiten des Versicherten**

### **§ 8 Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall**

#### **8.1 Vor dem Versicherungsfall**

8.1.1 Als Versicherter sind Sie verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit Ihrer Kreditkarte und der PIN zu gewährleisten und die PIN vertraulich zu halten. Sie sind verpflichtet, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalles möglichst niedrig zu halten; insbesondere sind die gesetzlichen und vertraglich übernommenen Vorschriften zur Gefahrvermeidung oder Gefahrenminderung zu beachten. Einen Verstoß gegen diese Obliegenheiten durch dritte Personen dürfen Sie nicht dulden.

8.1.2 Bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten kann der Versicherer den Versicherungsschutz innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen können, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

#### **8.2 Anzeigepflichten**

Im Versicherungsfall sind Sie als Versicherter verpflichtet:

- bei Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte ohne schuldhaftes Zögern die Karte durch Anruf unter 01805 122 700 (14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz / Mobilfunk max 42 Ct./Min) sperren zu lassen;
- unverzüglich der Polizei Anzeige vom Diebstahl der Kreditkarte, dem Vermögensschaden oder dem Diebstahl von Schlüsseln oder Dokumenten (gemäß Artikel 3) und dem Hergang zu erstatten und sich die Anzeige durch einen schriftlichen Polizeibericht bestätigen zu lassen;
- umgehend durch Anruf bei der Ihnen mitgeteilten Telefonnummer dem Vertragspartner des Versicherers den Versicherungsfall anzuzeigen, wenn Sie bei der Kreditkartenabrechnung eine missbräuchliche Belastung infolge des Verlusts oder Diebstahls der Kreditkarte, einen finanziellen Schaden oder den Verlust/Diebstahl von Schlüsseln oder Dokumenten bemerken;
- dem Versicherer und seinen Vertragspartnern jegliche Unterstützung bei der Schadenbearbeitung zu gewähren und alle erforderlichen Informationen zu erteilen;
- dem Versicherer ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen, wenn Sie von dritter Seite Leistungen auf den Schaden erhalten haben;
- mögliche Schadensersatzforderungen gegen Dritte aus dem versicherten Ereignis zu sichern, ebenso wie Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die dritte Person. Bei vorsätzlichem Verstoß ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung auf den Betrag zu kürzen, der von der dritten Person hätte erlangt werden können; bei grober Fahrlässigkeit wird die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

#### **8.3 Nachweispflichten**

Im Versicherungsfall ist der Versicherte verpflichtet, dem Vertragspartner des Versicherers Willis GmbH & Co KG die folgenden Dokumente (im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift) vorzulegen:

- bei Diebstahl oder körperlicher Gewalt einen Polizeibericht;
- im Falle des Verlustes der Kreditkarte bzw. von Schlüsseln eine eidesstattliche Versicherung zum Hergang;
- im Falle eines Kreditkartenmissbrauchs die betreffende Kreditkartenabrechnung, aus der sich das Datum und die Summe der missbräuchlich belasteten Beträge ergeben;
- im Falle körperlicher Gewalt durch Dritte, eines Bewusstseinsverlusts oder eines Unfalls eine medizinische Bescheinigung durch einen Arzt oder den Rettungsdienst;
- andere Schadensbelege, z. B. Zeugenerklärungen (schriftlich, datiert und vom Zeugen unterzeichnet, außerdem mit Namen, Anschrift, Geburtsort und - datum des Zeugen versehen) zu den Umständen und Folgen des Angriffs;
- bei Verlust von Ausweisdokumenten eine Bestätigung dieses Vorfalles und weitere Unterlagen (z. B. Rechnungen), aus denen sich die Kosten eines Ersatzes ergeben;
- Rechnungsbelege über die entstandenen Kosten für den Ersatz von gestohlenen/verlorenen Schlüsseln oder Dokumenten und Kopien von den wiederbeschafften Dokumenten;
- für die Auszahlung der Versicherungsleistung sind die Originale oder notariell beglaubigte Abschriften der Dokumente in deutscher Sprache vorzulegen. Liegen die Dokumente in einer anderen Sprache vor, ist eine beglaubigte Übersetzung notwendig.

#### **8.4 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten**

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vom Versicherten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung weder Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

### **§ 9 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen**

9.1 Mitteilungen an den Versicherer, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen.

Sie sind an die Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1, D-28199 Bremen oder an die Hauptverwaltung oder die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

9.2 Haben Sie eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihren bisherigen Namen oder die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem Sie Ihnen ohne die Änderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

### **§ 10 Geltendmachung von Ansprüchen durch den Versicherten**

10.1 Abweichend von §§ 43 ff. VVG kann der Versicherte ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers seine Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag geltend machen. Der Versicherer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Versicherten mit Forderungen gegen den Versicherungsnehmer, gleich welcher Natur, aufzurechnen.

10.2 Die Versicherungsansprüche können ohne Zustimmung des Versicherers oder Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

10.3 Der Versicherte ist neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

### **§ 11 Welches Gericht ist zuständig?**

Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung können wahlweise bei dem für den Geschäftssitz des Versicherers bzw. des Versicherungsvermittlers örtlich zuständigen Gericht erhoben werden oder bei dem Gericht, das zur Zeit der Klageerhebung für den Wohnsitz des Versicherten örtlich zuständig ist.

### **§ 12 Anwendbares Recht, Sprache**

12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

12.2 Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation findet allein die deutsche Sprache Anwendung.

## **Schlussklärung des Versicherten**

### **Datenschutzerklärung**

Ich willige ein, dass der Versicherer und der Versicherungsnehmer meine allgemeinen Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen und dass diese Daten an die Willis GmbH & Co. KG, etwaige andere mit der Vertragsverwaltung oder Schadenabwicklung beauftragte Unternehmen, Subunternehmer oder einen rechtsfähigen Fachverband zur Speicherung und Verarbeitung weitergegeben werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ich willige ferner ein, dass der Versicherer und der Versicherungsnehmer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus dem Antrag auf Abschluss eines Kreditvertrages und dem hierin enthaltenen Beitritt zur SicherPortemonnaie Versicherung oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos, zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermitteln. Gespeichert werden meine Angaben zur Person im Kreditantrag/Beitrittserklärung (Antragsdaten) sowie versicherungstechnische Daten (Vertragsdaten). Diese Daten werden zur Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung an Willis GmbH & Co. KG sowie etwaige andere Beauftragte oder Subunternehmer weitergegeben. Jede dieser Stellen ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. An Rückversicherer werden Vertragsdaten und im Einzelfall auch die Personalien des Versicherten weitergegeben. Ein Austausch von personenbezogenen Daten mit anderen Versicherern findet nur in bestimmten Fällen, etwa bei Bestehen einer Doppelversicherung statt.

Informationspflichten als Vermittler der SicherPortemonnaie Versicherung

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, AG Hamburg HRA 68192.

Geschäftsführer: Michel Billon, Detlef Zell. Die Anteile der Hanseatic Bank werden zu 75 % von der SG Consumer Finance (Beteiligungsnehmer der Société Générale) und zu 25 % von der Otto (GmbH & Co KG) gehalten.

Die Hanseatic Bank als Bankbeteiligungsnehmer mbH ist Versicherungsvertreter gem. § 34d Abs.1 Gewerbeordnung. Die Eintragung ist auf der Internetseite [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) zu ersehen. Die Registernummer lautet D-PM71-8AL8D-93. Zuständige Behörde: Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Telefon: 040- 36138-0. Für Ihre Kreditkarten vermittelt die Hanseatic Bank ausschließlich den Beitritt zu den bestehenden Rahmenverträgen der SicherPortemonnaie Versicherung mit dem Versicherer Komerчны Pojstovna, a.s. (Einzelheiten siehe Einleitung zum Merkblatt für den Versicherten). Andere Möglichkeiten der Absicherung gegen die Risiken von Verlust und Missbrauch von Kreditkarten vermittelt die Hanseatic Bank nicht.

Komerчны Pojstovna ist zu 51 % Beteiligungsunternehmen der SOGECAP S.A.

Falls der Versicherte wider Erwarten Anlass zu Beschwerden über Vermittler oder Versicherer haben sollte, kann er sich an die folgende Behörde wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer St. 108, 53117 Bonn. Vertriebsart: Fernabsatz per Post, Internet, ggf. telefonischer Kontakt mit unserer Serviceabteilung.

## **Merkblatt zur Datenverarbeitung**

### **Vorbemerkung**

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### **Einwilligungserklärung**

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrer Versicherteninformation zur Kreditversicherung eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsschutzes hinaus, endet jedoch durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben in der Beitrittserklärung. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit.

### 2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 3. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

### 4. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungs-Nummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungs- Nummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur in der Versicherungsgruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Die Versicherungsunternehmen gehören zur Groupe Soci t  G n rale .

### 5. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, und andere Unternehmen. Um seine Aufgaben ordnungsgem   erf llen zu k nnen, erh lt der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die f r die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihrer Beitrittserkl rung und Leistungsdaten, z. B. Versicherungs-Nummer, Beitr ge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsf lle und H he von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben  ber andere finanzielle Dienstleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns  ber  nderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Endet die Vermittlert tigkeit (z. B. durch K ndigung des Vermittlervertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu: Sie werden hier ber dann informiert.

### 6. Weitere Ausk nfte und Erl uterungen  ber Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem erw hnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder L schung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Ausk nfte und Erl uterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder L schung wegen der beim R ckversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

AVBKkUUPoBmSPM072011

## Karstadt Kundenkarten-Programm

Mit der Beantragung der Kreditkarte stimmt der Kunde der Teilnahme am Karstadt Kundenkarten-Programm zu. Die im Kreditkartenantrag durch den Kunden angegebenen Daten, wie Karstadt Kundennummer, Anrede, Vor- und Nachname, Stra e und Hausnummer, PLZ, Ort, L nderkennzeichen, Geburtsdatum, Datum der Kontoer ffnung bzw. -schlie ung und falls angegeben bzw. erteilt: E-Mail-Adresse, Telefon (privat), Telefon (mobil) und Einwilligung in Werbung und Marktforschung werden dazu durch die Hanseatic Bank an Karstadt  bermittelt. Die Basisdaten und eventuelle weitere freiwillige Angaben werden durch Karstadt ausschlie lich zur Abwicklung des Karstadt Kundenkarten-Programms erhoben, gespeichert und genutzt.

Im Fall einer Ablehnung des Kreditkartenantrages durch die Hanseatic Bank erh lt der Kunde von Karstadt eine Karstadt Kundenkarte, die zur Teilnahme am Karstadt Kundenkarten-Programm berechtigt. Der Kunde akzeptiert mit Unterschrift im Antragsformular bzw. bei der Online-Beantragung durch konkrete Best tigung, dass er die Allgemeinen Teilnahmebedingungen f r das Karstadt Kundenkarten-Programm gelesen und akzeptiert hat (Markierung des hierzu vorgesehenen Feldes), die f r diesen Fall ausschlie lich geltenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen f r das Karstadt Kundenkarten-Programm.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen f r das Karstadt Kundenkarten-Programm (Kreditkarte)

### 1. Geltungsbereich

Das Karstadt Kundenkarten-Programm wird von der Karstadt Warenhaus GmbH, Theodor-Althoff-Stra e 2, 45133 Essen (der „Programmbetreiber“) betrieben. F r die Teilnahme der Kunden an dem Karstadt Kundenkarten-Programm (die „Teilnehmer“) gelten die nachfolgenden Teilnahmebedingungen in ihrer jeweiligen Fassung.

### 2. Kontakte und Informationen zum Karstadt Kundenkarten-Programm

Der Teilnehmer kann Kontakte und Informationen zum Karstadt Kundenkarten-Programm im Internet unter [www.karstadt.de](http://www.karstadt.de) sowie schriftlich und telefonisch unter den bekannt gegebenen Kontaktdaten erhalten.

### 3. Programmbeschreibung

Die Kreditkarte berechtigt den Teilnehmer am Karstadt Kundenkarten-Programm teilzunehmen und die Kreditkarte in den teilnehmenden Karstadt Warenh usern sowie den Karstadt Sports H usern einzusetzen. Das KaDeWe in Berlin, das Oberpollinger in M nchen und das Alsterhaus in Hamburg nehmen nicht am Kundenkarten-Programm teil.

Mit der Kreditkarte werden die get tigten Ums tze des Kunden auf dem individuellen Kundenkartenkonto des Kunden erfasst. Auf Basis des im jeweiligen Kalenderjahr auf dem individuellen Kundenkarten-Konto erfassten Umsatzes erh lt der Kunde nach Ablauf des Kalenderjahres eine R ckverg tung gem   den definierten Umsatzstufen in Form eines Karstadt-Einkaufsgutscheines (siehe Punkt 6. R ckverg tung). Es werden keine Ums tze von einem Kalenderjahr auf das n chste Kalenderjahr  bertragen, d.h. der Teilnehmer muss sich in jedem Kalenderjahr erneut f r die R ckverg tung qualifizieren. Altums tze verfallen.

### 4. Anmeldung und Teilnahme

Teilnehmer kann jede nat rliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Teilnahme ist kostenlos. Voraussetzung f r die Teilnahme ist die Angabe der Basisdaten (Angabe Ihres Namens und Adresse, Ihres Geburtsdatums (zur Feststellung der Vollj hrigkeit) und der vollst ndigen Anschrift) und Unterzeichnung des Antragsformulars. Der Programmbetreiber beh lt sich vor, aus wichtigem Grund die Teilnahme von Personen abzulehnen. Ebenso beh lt sich der Programmbetreiber vor, bei Missbrauch den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Karstadt Kundenkarten-Programm auszuschlie en.

Der Teilnehmer versichert, dass alle von ihm gemachten Angaben (z. B. Geburtsdatum) richtig sind und dass er dem Programmbetreiber  nderungen seiner Basisdaten unverz glich mitteilen wird. Anderenfalls kann z. B. ein ordnungsgem  er Gutscheinversand nicht erfolgen.

### 5. R ckverg tung

Die Karstadt Kundenkarten-Programm Teilnehmer erhalten f r den  ber die Kreditkarte in den teilnehmenden Karstadt Warenh usern und Karstadt Sports H usern get tigten und ber cksichtigten Jahresumsatz folgende R ckverg tung:

Ber cksichtigter Kreditkartenumsatz:

- ab 300,-   per anno = 1% Umsatz-R ckverg tung (0,5% f r Ums tze in Ausnahmebereiche)
- ab 1.000,-   per anno = 3% Umsatz-R ckverg tung (0,5% f r Ums tze in Ausnahmebereiche)
- ab 2.000,-   per anno = 5% Umsatz-R ckverg tung (0,5% f r Ums tze in Ausnahmebereiche)

F r Ums tze im Bereich Multimedia und Elektrogro  und -kleinger te (in Pr fung: Reisen, Perfetto (Lebensmittel), LeBuffet (Gastronomie) gilt eine pauschale Umsatz-R ckverg tung von 0,5%, sofern der gesamte zu ber cksichtigende Jahreskartenumsatz mindestens 300,-   betr gt.

Grunds tzlich nicht ber cksichtigt f r den R ckverg tungsanspruch werden Ums tze, die f r B cher, Dienstleistungen (z. B.  nderungsservice, Garantieverl ngerung, Versicherung), Tabakwaren, Pfand, Lebensmittel, Gastro, Geschenkkarten sowie f r Waren selbst ndiger Vertragspartner und Mieter (1, 2, 3, Hallhuber und Biba) get tigt wurden. Weiterhin ausgeschlossen werden die Ums tze eigener Shop-Anbieter auf der Internet-Plattform [www.karstadt.de](http://www.karstadt.de).

Die Ausschuttung der Umsatz-R ckverg tung erfolgt in Form eines Karstadt Einkaufsgutscheines. Dieser wird dem Teilnehmer einmal j hrlich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres in dem der R ckverg tungsanspruch entstanden ist, zugesandt. Der Einkaufsgutschein kann bundesweit, in allen Filialen der Karstadt-Warenhaus GmbH sowie in den Karstadt Sports H usern und bei [karstadt.de](http://karstadt.de) eingel st werden. Der Einkaufsgutschein kann innerhalb von 3 Jahren ab Ausstellung eingel st werden.

## 6. Erfassung und berücksichtigter Umsatz zur Ermittlung der Rückvergütung

Damit der Rückvergütungsanspruch ermittelt werden kann, muss der Umsatz des Teilnehmers erfasst werden. Dazu muss der Teilnehmer Kreditkarte als Zahlungsmittel zu nutzen. Der Programmbetreiber ist berechtigt, getätigte Umsätze erst vorläufig und später dann endgültig zur Ermittlung der Rückvergütung zu berücksichtigen, so z. B., wenn eine Ware nach Anzahlung erst später voll bezahlt wird oder Widerrufs- und Rücktrittsrechte abgewartet werden müssen. Bei Karstadt Reisen werden die Umsätze erst zum Zeitpunkt der Beendigung der gebuchten Reise berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Umsätzen für den Rückvergütungsanspruch kann ausgeschlossen werden, wenn dem Kunden andere Rabatte oder Vergünstigungen gewährt werden oder es sich um Leistungen im Rahmen von Sonderaktionen handelt. Berücksichtigte Umsätze können storniert werden, wenn die AGB verletzt werden, die Voraussetzungen für die Berücksichtigung entfallen (z. B. bei Rückgabe oder Nichtbezahlung gekaufter Waren), eine Fehlbuchung erfolgte oder ein Missbrauch seitens des Teilnehmers vorliegt. Die Teilnehmer können - nach entsprechender Legitimation durch die Angabe ihres Geburtsdatums - den Umsatzstand ihres Kundenkontos abfragen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Umsatzstandes (Reklamation) des Kundenkarten-Kontos müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Kontostandsmitteilung schriftlich bei den bekannt gegebenen Stellen (siehe Punkt 2) geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Einwände gegen die Abrechnung des übersandten Karstadt Einkaufsgutscheins, dessen Wert auf Basis der berücksichtigten Kundenkartenumsätze ermittelt wird. Hierzu müssen die entsprechenden mit der Kundenkarten-Nummer versehenen Bons vollständig unter Angabe der Kartennummer beigefügt werden. Ohne rechtzeitige Reklamation gilt der ausgewiesene Kontostand bzw. der Wert des dem Teilnehmer ausgestellten Karstadt Einkaufsgutscheins als genehmigt. Rückvergütungsansprüche verjähren nach Ablauf von 3 Jahren nach Ablauf des Jahres, nach dem mitgeteilt worden ist, dass Rückvergütungsansprüche bestehen.

## 7. Kündigung, Beendigung, Änderung der Teilnahmebedingungen

Die Kreditkarte ist an das Karstadt Kundenbindungsprogramm gekoppelt. Eine Kündigung der Teilnahme am Karstadt Kundenkarten-Programm ist jederzeit im Rahmen der Kündigung der Kreditkarte möglich. Die Kündigung ist an die Hanseatic Bank zu richten und bedarf der Schriftform.

Der Programmbetreiber darf unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen die Teilnahme am Karstadt Kundenbindungs-Programm kündigen. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Transaktionen wurden nur zum Schein vorgenommen, Leistungen werden storniert, um zu berücksichtigende Umsätze zu erschleichen), kann das Teilnahmeverhältnis ohne Einhaltung einer Frist vom Programmbetreiber schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung aus wichtigem Grund verfällt der Rückvergütungsanspruch des Kunden.

Der Programmbetreiber behält sich das Recht vor, das Karstadt Kundenkarten-Programm unter Einhaltung einer angemessenen Frist oder, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, auch ohne eine solche Frist, einzustellen. Des Weiteren behält sich der Programmbetreiber das Recht vor, die vorliegenden Teilnahmebedingungen zu ändern. Die zum Zeitpunkt der Einstellung des Karstadt Kundenkarten-Programms oder der Änderung der Teilnahmebedingungen bereits entstandenen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die Änderung der Teilnahmebedingungen gilt als genehmigt, sofern eine Kündigung seitens des Teilnehmers nicht binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Änderung erfolgt oder wenn der Teilnehmer nach Ablauf der Frist weiter die Kreditkarte einsetzt.

## 8. Haftung

Die mit der Teilnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und genutzt. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Karstadt Warenhaus GmbH für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Karstadt Warenhaus GmbH bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Gerät die Karstadt Warenhaus GmbH durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug, ist ihre Leistung unmöglich geworden oder hat sie eine wesentliche Pflicht verletzt, haftet sie für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden in Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

## 9. Datenschutzbestimmungen für das Karstadt Kundenkarten-Programm

Basisdaten, freiwillige Daten und Umsatz-Rückvergütungs-Daten

Die Teilnahme an dem Karstadt Kundenkarten-Programm erfordert die Angabe Ihres Namens, Ihres Geburtsdatums und der vollständigen Anschrift (Basisdaten). Ort und Zeitpunkt des Einsatzes der Karstadt VISA Karte, die gekaufte Ware und die getätigte Umsatzhöhe (Rückvergütungs-Daten) werden zur Berechnung Ihrer erreichten Umsatz-Rückvergütung benötigt. Die Basisdaten und eventuelle weitere freiwillige Angaben sowie die Umsatzzahlen werden durch Karstadt ausschließlich zur Abwicklung des Karstadt Kundenkarten-Programms erhoben, gespeichert und genutzt.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt. Auf Anfrage teilt Ihnen Karstadt gerne mit, welche Ihrer Daten gespeichert werden. Für eventuelle weitere Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Karstadt Warenhaus GmbH per E-Mail unter [datenschutz@karstadt.de](mailto:datenschutz@karstadt.de) oder per Post an folgende Adresse: Karstadt Datenschutz, Theodor-Althoff-Str. 2, 45133 Essen.

### Werbung und Marktforschung

Wenn Sie eine Einwilligung für Werbung und Marktforschung erteilt haben, können Ihre Daten (Basisdaten, freiwillige Angaben und Umsatzdaten zur Berechnung der Rückvergütung) durch die Karstadt Warenhaus GmbH und an dem Karstadt Kundenkarten-Programm teilnehmende Konzernunternehmen zu Zwecken der Werbung und Marktforschung nach folgenden Maßgaben genutzt werden. Sie können Werbung (z. B. Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen) per Post, E-Mail oder SMS/MMS (soweit entsprechende Kontaktinformationen bei der Anmeldung angegeben werden) erhalten, wobei diese Werbung anhand der ausgewerteten Umsatzdaten auf Ihre speziellen Anforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet werden kann. Weiterhin können Ihnen im Fall einer Einwilligung beim Besuch der Internetseite [www.karstadt.de](http://www.karstadt.de), bei einem Einkauf in einer Karstadt Filiale unter Verwendung Ihrer Kreditkarte oder bei der Nutzung eines Karstadt Kundenterminals individuell auf Sie ausgerichtete Informationen und Angebote unterbreitet werden.

Ihre Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber Karstadt Kundenservice, Postfach 10 11 60, 63365 Dreieich, widerrufen.

Zur Verwendung der Informationen per Post sowie weiteren von Ihnen bestätigten Kontaktdaten werden die notwendigen Basisdaten fallweise durch beauftragte Dienstleistungsunternehmen verarbeitet (Auftragsdatenverarbeitung). Nach Verarbeitung der Daten werden diese umgehend gelöscht.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für das Karstadt Kundenkarten-Programm.

### 1. Geltungsbereich

Das Karstadt Kundenkarten-Programm wird von der Karstadt Warenhaus GmbH, Theodor-Althoff-Straße 2, 45133 Essen (der „Programmbetreiber“) betrieben. Für die Teilnahme der Kunden an dem Karstadt Kundenkarten-Programm (die „Teilnehmer“) gelten die nachfolgenden allgemeinen Teilnahmebedingungen in ihrer jeweiligen Fassung.

Für Sonderleistungen im Rahmen des Karstadt Kundenkarten-Programms (z. B. Kreditkartenfunktion) gelten, soweit erforderlich, gesonderte Geschäftsbedingungen.

### 2. Kontakte und Informationen zum Karstadt Kundenkarten-Programm

Der Teilnehmer kann Kontakte und Informationen zum Karstadt Kundenkarten-Programm im Internet unter [www.karstadt.de/kundenkarte](http://www.karstadt.de/kundenkarte) sowie schriftlich und telefonisch (z. B. unter der auf der Kundenkarte angegebenen Kundentelefon-Nummer) unter den bekannt gegebenen Kontaktdaten erhalten.

### 3. Programmbeschreibung

Die Karstadt Kundenkarte berechtigt den Teilnehmer, am Karstadt Kundenkarten-Programm teilzunehmen und die Kundenkarte in den teilnehmenden Karstadt Warenhäusern sowie den Karstadt sports Häusern einzusetzen. Das KaDeWe in Berlin, der Oberpollinger in München und das Alsterhaus in Hamburg nehmen nicht am Karstadt Kundenkarten-Programm teil.

Mit der Karte werden die getätigten Umsätze des Kunden auf dem individuellen Kundenkarten-Konto des Kunden erfasst. Auf Basis des im jeweiligen Kalenderjahr auf dem individuellen Kundenkarten-Konto erfassten Umsatzes erhält der Kunde nach Ablauf des Kalenderjahres eine Rückvergütung gemäß den definierten Umsatzstaffeln in Form eines Karstadt Einkaufsgutscheins (siehe Punkt 5 Rückvergütung). Es werden keine Umsätze von einem Kalenderjahr auf das nächste Kalenderjahr übertragen, d. h., der Teilnehmer muss sich in jedem Kalenderjahr erneut für die Rückvergütung qualifizieren, Altumsätze verfallen.

### 4. Anmeldung und Teilnahme

4.1 Teilnehmer kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Teilnahme ist kostenlos. Voraussetzung für die Teilnahme sind die Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums zur Feststellung der Volljährigkeit (die „Basisdaten“) und die Unterzeichnung des Antragsformulars. Der Programmbetreiber behält sich vor, aus wichtigem Grund die Teilnahme von Personen abzulehnen. Ebenso behält sich der Programmbetreiber vor, bei Missbrauch den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Karstadt Kundenkarten-Programm auszuschließen.

4.2 Pro Teilnehmer darf nur eine Karstadt Kundenkarte beantragt und eingesetzt werden.

4.3 Der Teilnehmer versichert, dass alle von ihm gemachten Angaben (z. B. Geburtsdatum) richtig sind und dass er dem Programmbetreiber Änderungen seiner Basisdaten unverzüglich mitteilen wird. Anderenfalls kann z. B. ein ordnungsgemäßer Gutscheinversand nicht erfolgen.

4.4 Bei Verlust oder Beschädigung kann 2-mal pro Jahr eine kostenlose Ersatzkarte beantragt werden.

### 5. Rückvergütung

5.1 Die Karstadt Kundenkarten-Programm-Teilnehmer erhalten für den über die Kundenkarte getätigten und berücksichtigten Jahresumsatz folgende Rückvergütung:

Berücksichtigter Kundenkarten-Umsatz:

- Ab 300,- € pro Kalenderjahr = 1% Umsatz-Rückvergütung (0,5% für Umsätze in Ausnahmebereichen)

- Ab 1.000,- € pro Kalenderjahr = 2% Umsatz-Rückvergütung (0,5% für Umsätze in Ausnahmebereichen)

- Ab 5.000,- € pro Kalenderjahr = 5% Umsatz-Rückvergütung (0,5% für Umsätze in Ausnahmebereichen)

Für Umsätze in den Bereichen Multimedia und Elektrogroß- und -kleingeräte (die „Ausnahmebereiche“) gilt eine pauschale Umsatz-Rückvergütung von 0,5%, sofern der gesamte zu berücksichtigende Jahreskartenumsatz mindestens 300,- € beträgt.

Grundsätzlich nicht berücksichtigt für den Rückvergütungsanspruch werden Umsätze, die für Gastronomie, Reisen, Bücher, Dienstleistungen (z. B. Änderungsservice, Garantieverlängerung, Versicherung), Verlagsserzeugnisse, Tabakwaren, Pfand, Lebensmittel, Geschenk-Karten sowie für Waren selbständiger Vertragspartner und Mieter (z. B. 1.2.3, Hallhuber und BiBA) getätigt wurden. Weiterhin ausgeschlossen sind die Umsätze eigener Shop-Anbieter auf der Internet-Plattform [karstadt.de](http://karstadt.de)

5.2 Grundlage für die Umsatz-Rückvergütung stellen die vom Teilnehmer beim Programmbetreiber getätigten Gesamtumsätze des jeweiligen Kalenderjahres dar, die der Teilnehmer durch den Einsatz seiner Karstadt Kundenkarte gesammelt hat. Hierbei werden die Umsätze in allen Bereichen gleichberechtigt einbezogen. Beispiel: Der Kunde kauft z. B. ein TV-Gerät mit einem Kaufpreis von 800,- € und kauft in anderen bonifizierungsfähigen Abteilungen für weitere 900,- € ein. In diesem Fall beträgt die Rückvergütung wie folgt: 800,- € x 0,5% plus 900,- € x 2% (weil der Gesamtumsatz Multimedia zzgl. des Umsatzes der anderen Abteilungen damit die Grenze von 1.000,- € übersteigt). Der Kunde würde eine Rückvergütung mit einem Wert i. H. v. 22,- € erhalten.

5.3 Die Ausschüttung der Umsatz-Rückvergütung erfolgt in Form eines Karstadt Bonusgutscheins. Dieser wird dem Teilnehmer einmal jährlich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der Rückvergütungsanspruch entstanden ist, zugesandt. Der Bonusgutschein kann bundesweit in allen Filialen des Programmbetreibers sowie in den Karstadt sports Häusern und bei [karstadt.de](http://karstadt.de) eingelöst werden. Der Bonusgutschein kann innerhalb von 3 Jahren ab Ausstellung eingelöst werden.

## 6. Erfassung und berücksichtigter Umsatz zur Ermittlung der Rückvergütung

6.1 Damit der Rückvergütungsanspruch ermittelt werden kann, muss der Umsatz des Teilnehmers erfasst werden. Dazu muss der Teilnehmer vor jedem Kassiervorgang seine Karstadt Kundenkarte vorlegen.

6.2 Der Programmbetreiber ist berechtigt, getätigte Umsätze erst vorläufig und später dann endgültig zur Ermittlung der Rückvergütung zu berücksichtigen, so z. B., wenn eine Ware nach Anzahlung erst später voll bezahlt

wird oder Widerrufs- und Rücktrittsrechte abgewartet werden müssen.

**6.3** Die Berücksichtigung von Umsatz für den Rückvergütungsanspruch kann ausgeschlossen werden, wenn dem Kunden andere Rabatte oder Vergünstigungen gewährt werden oder es sich um Leistungen im Rahmen von Sonderaktionen handelt.

**6.4** Berücksichtigte Umsätze können storniert werden, wenn die allgemeinen Teilnahmebedingungen verletzt werden, die Voraussetzungen für die Berücksichtigung entfallen (z.B. bei Rückgabe oder Nichtbezahlung gekaufter Waren), eine Fehlbuchung erfolgte oder ein Missbrauch seitens des Teilnehmers vorliegt.

**6.5** Die Teilnehmer können – nach entsprechender Legitimation durch Angabe ihrer persönlichen Daten – den Umsatzstand ihres Kundenkarten-Kontos abfragen.

**6.6** Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Umsatzstandes („Reklamation“) des Kundenkarten-Kontos müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Kontostandsmitteilung schriftlich bei den bekannt gegebenen Stellen (siehe Punkt 2) geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Einwände gegen die Abrechnung des übersandten Karstadt Bonus-gutscheins, dessen Wert auf Basis der berücksichtigten Kundenkarten-Umsätze ermittelt wird. Hierzu müssen die entsprechenden mit der Kundenkarten-Nummer versehenen Kassensbons vollständig beigefügt werden. Ohne rechtzeitige Reklamation gilt der ausgewiesene Kontostand bzw. der Wert des dem Teilnehmer ausgestellten Karstadt Bonusgutscheins als genehmigt. Rückvergütungsansprüche verjähren 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem mitgeteilt worden ist, dass die Rückvergütungsansprüche bestehen.

## **7. Kündigung, Beendigung, Änderung der Teilnahmebedingungen**

**7.1** Der Teilnehmer kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Teilnahme kündigen. Die Kündigung ist an den Programmbetreiber zu richten und bedarf der Schriftform.

**7.2** Der Programmbetreiber darf unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Transaktionen wurden nur zum Schein vorgenommen, Leistungen werden storniert, um zu berücksichtigende Umsätze zu erschleichen), kann das Teilnahmeverhältnis ohne Einhaltung einer Frist vom Programmbetreiber schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung aus wichtigem Grund verfällt der Rückvergütungsanspruch des Kunden.

**7.3** Nach Beendigung der Teilnahme ist die Teilnehmerkarte unverzüglich an den Programmbetreiber zurückzugeben oder zu vernichten.

**7.4** Der Programmbetreiber behält sich das Recht vor, das Karstadt Kundenkarten-Programm unter Einhaltung einer angemessenen Frist oder, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, auch ohne eine solche Frist, einzustellen. Des Weiteren behält sich der Programm-betreiber das Recht vor, die vorliegenden Teilnahmebedingungen zu ändern. Die zum Zeitpunkt der Einstellung des Karstadt Kundenkarten-Programms oder der Änderung der Teilnahmebedingungen bereits entstandenen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

**7.5** Die Änderung der Teilnahmebedingungen gilt als genehmigt, sofern eine Kündigung seitens des Teilnehmers nicht binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Änderung erfolgt oder wenn der Teilnehmer nach Ablauf der Frist weiter die Kundenkarte einsetzt.

## **8. Haftung**

Die mit der Teilnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und genutzt. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Stand: 01/2011. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Karstadt Warenhaus GmbH für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Karstadt Warenhaus GmbH bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Gerät die Karstadt Warenhaus GmbH durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug, ist ihre Leistung unmöglich geworden oder hat sie eine wesentliche Pflicht verletzt, haftet sie für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden in Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

## **9. Datenschutzbestimmungen**

### **9.1 Basisdaten, freiwillige Daten und Umsatz-Rückvergütungs-Daten**

Die Teilnahme an dem Karstadt Kundenkarten-Programm erfordert die Angabe Ihres Namens, Ihres Geburtsdatums und der vollständigen Anschrift (Basisdaten). Ort und Zeitpunkt des Einsatzes der Karstadt Kundenkarte, die gekaufte Ware und die getätigte Umsatzhöhe (Rückvergütungs-Daten) werden zur Berechnung Ihrer erreichten Umsatz-Rückvergütung benötigt.

Die Basisdaten und eventuelle weitere freiwillige Angaben sowie die Umsatz-Daten werden durch Karstadt ausschließlich zur Abwicklung des Karstadt Kundenkarten-Programms erhoben, gespeichert und genutzt.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt. Auf Anfrage teilt Ihnen Karstadt gerne mit, welche Ihrer Daten gespeichert werden. Für eventuelle weitere Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Karstadt Warenhaus GmbH per E-Mail unter [datenschutz@karstadt.de](mailto:datenschutz@karstadt.de) oder per Post an die folgende Adresse: Karstadt Datenschutz, Theodor-Althoff-Straße 2, 45133 Essen.

### **9.2 Werbung und Marktforschung**

Wenn Sie eine Einwilligung für Werbung und Marktforschung erteilt haben, können Ihre Daten (Basisdaten, freiwillige Angaben und Umsatz-Daten zur Berechnung der Rückvergütung) durch die Karstadt Warenhaus GmbH und an dem Karstadt Kundenkarten-Programm teilnehmende Konzernunternehmen zu Zwecken der Werbung und Marktforschung nach folgenden Maßgaben genutzt werden. Sie können Werbung (z. B. Informationen über Sonderangebote und Rabatt-Aktionen) per Post, E-Mail oder SMS/MMS (soweit entsprechende Kontaktinformationen bei der Anmeldung angegeben werden) erhalten, wobei diese Werbung anhand der ausgewerteten Umsatz-Daten auf Ihre speziellen Anforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet werden kann.

Weiterhin können Ihnen im Falle einer Einwilligung beim Besuch der Internetseite [www.karstadt.de](http://www.karstadt.de), bei einem Einkauf in einer Karstadt Filiale unter Verwendung Ihrer Karstadt Kundenkarte oder bei der Nutzung eines Karstadt Kundenterminals individuell auf Sie ausgerichtete Informationen und Angebote unterbreitet werden.

Ihre Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber dem Karstadt Kundenservice, Postfach 10 11 60, 63265 Dreieich, widerrufen. Zur Verwendung der Informationen per Post sowie weiterer von Ihnen bestätigter Kontaktdaten werden die notwendigen Basisdaten fallweise durch beauftragte Dienstleistungsunternehmen verarbeitet (Auftragsdatenverarbeitung). Nach Verarbeitung der Daten werden diese umgehend gelöscht.